

Gutachten

zur Klärung von Rechtsfragen im Vorhaben

„Voluntourismus für biologische Vielfalt in den
Nationalen Naturlandschaften“

von Dr. Stefanie Bergmann, LL.M., Hamburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Fall A	4
Sachverhalt	4
Fragen	4
Vorbemerkung zum Begriff der Veranstaltung	4
Zu <u>Fall A</u>	
Frage 1	
I. Veranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts (Reiseveranstalter)	6
1. Erbringung von Reiseleistungen	6
a) Anreise mit dem eigenen Pkw durch Freiwilligen	7
b) Beförderung des Freiwilligen im Shuttle-Service	7
2. Ausnahme für Tagesreisen	8
II. Veranstalterin im Sinne des Veranstaltungsrechtes	9
1. Definition des Veranstalters	9
2. Konsequenz für die einladende Institution	10
Frage 2 (Teil I – Verantwortung mehrerer Institutionen)	11
I. Verantwortlichkeit von mehreren Institutionen	11
1. Institution als Alleinveranstalterin	11
2. Institution als Mitveranstalterin	12
3. Zwischenergebnis und Gestaltungshinweise	13
Frage 2 (Teil II – Haftung und Versicherung)	
II. Haftungsrechtliche Risiken	15
1. Haftung zivilrechtlicher Art	15
a) Haftung für Vertragserfüllung aus Werkvertrag	15
b) Haftung als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag oder Auftrag	16
aa) Gefälligkeitsvertrag	17
bb) Gefälligkeitsverhältnis	18
cc) Auftrag	19
dd) Zwischenergebnis zu b)	20
ee) Vereinbarung mit dem Freiwilligen	20

ff)	Einsatz einer dritten Person	21
gg)	Vorbeugende Maßnahmen des Auftraggebers – Arbeitsschutzgesetz	21
c)	Haftung aus vertraglicher und deliktischer Verkehrssicherungspflicht	23
aa)	Verkehrssicherungspflichten bei Wanderung im Wald	25
bb)	Verkehrssicherungspflichten bei gefahrgeneigten Aktivitäten	26
cc)	Verkehrssicherungspflichten aus Versammlungsstättenrecht	27
dd)	Möglichkeiten des Haftungsausschlusses für den Veranstalter	28
d)	Urheberrechtliche Verantwortung	28
2.	Haftung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	29
a)	Genehmigungspflicht nach Versammlungsgesetz	29
b)	Anmeldung als Gewerbe	30
c)	Erlaubnis nach Landeswaldgesetz oder StVO	30
3.	Ergebnis zu II.	31
4.	Haftung des Teilnehmers für von ihm verursachte Schäden	32
III.	Versicherungen	33
1.	Sozialversicherung	33
2.	Unfallversicherung	33
3.	Haftpflichtversicherung	35
	Zu <u>Fall B:</u>	36
	Frage 1	
I.	Verantwortung des Reiseveranstalters	36
1.	Position der Organisation als Leistungsträger	37
2.	Vertragliche Haftung des Reiseveranstalters	37
3.	Deliktische Haftung des Reiseveranstalters	38
II.	Verantwortung der Organisation als Leistungsträger	38
	Frage 2	39
	Frage 3	40
	Teil C: Fragen zu Fall A und B	41
	Anlagen	46

Fall A

Sachverhalt:

Eine Schutzgebietsverwaltung oder ein regional tätiger Verein (z. B. Förderverein eines Schutzgebietes, Naturschutzverein o. Ä.) lädt im öffentlichen Veranstaltungskalender zu einem nicht kommerziellen, einmaligen Naturschutz-Freiwilligeneinsatz (i. d. R. mehrstündig oder ganztätig) für freiwillig engagierte Privatpersonen (z. B. Urlaubsgäste in der Region) ein. Z. T. erfolgen Anfahrten vom Treffpunkt der Gruppe (bspw. in einer Ortschaft) zum eigentlichen Einsatzort (bspw. im nahegelegenen Wald), entweder in Privat-Pkw der Teilnehmenden oder als Shuttle-Service in Kleinbussen der Schutzgebietsverwaltung bzw. des Vereins o. Ä.

Fragen:

1. Ist die Institution / Organisation, die die Einladung ausspricht, grundsätzlich als Veranstalter anzusehen? Falls nichtzutreffend, unter welchen Umständen nicht?
2. Wenn mehrere Institutionen / Organisationen (z. B. Verwaltung und Förderverein oder Verwaltung und Campingplatzbetreiber) gemeinsam zum Freiwilligeneinsatz einladen:

Sind beide gleichermaßen Veranstalter?

Lässt sich die Veranstalterrolle in solchen Fällen auf EINE Institution / Organisation beschränken? Wenn ja, durch welches Vorgehen?

Ist es notwendig, dass die beiden Institutionen / Organisationen ihre jeweilige Funktion und Haftung schriftlich untereinander vereinbaren?

Welche haftungsrechtlichen Risiken ergeben sich aus einer o. g. Veranstaltung für den / die Veranstalter?

Ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmenden an einem Freiwilligeneinsatz und dem Veranstalter notwendig, um Haftungsfragen eindeutig zu regeln?

Wenn ja, sind einfache Handhabungen bei kurzen Einsätzen (über wenige Stunden möglich), um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, bspw. Unterschriftenlisten der Veranstalter, in die sich Freiwillige unmittelbar vor Einsatzbeginn eintragen?

Auf welche Weise kann sich ein Veranstalter gegen die haftungsrechtlichen Risiken absichern? Welches sind die relevanten Versicherungsabschlüsse?

Vorbemerkung zum Begriff der Veranstaltung

Eine allgemeingültige juristische Definition der „**Veranstaltung**“ oder des „**Veranstalters**“ gibt es nicht. Vielmehr wird eine Veranstaltung je nach ihrem Inhalt und den mit ihr verfolgten Zwecken einem Rechtsbereich zugeordnet, wenn für sie ein Regelwerk existiert¹ und sodann in diesem definiert. So wird etwa eine Veranstaltung i. S. d. Musterversammlungsstätten-Verordnung (MVStättV) als „organisiertes Ereignis mit einem bestimmten Zweck und einem begrenzten Umfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt“² beschrieben. Die hauptsächlich zur Veranstaltungsbranche zählenden Unternehmen sind dabei

¹ Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 1 Rn. 6.

² Bisges, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn 3; Löhr/Gröger, MVStättVO, § 2, S. 117.

etwa Konzertveranstalter oder Veranstalter von Kongressen, Tagungen, Konferenzen, Seminaren oder von kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bei Fragestellungen des Marketing- und der Corporate Events spricht man von „Eventrecht“.³ Das eigentliche Veranstaltungsrecht⁴ beschäftigt sich mit Rechtsfragen der *öffentlichen Veranstaltungen vor Publikum*, die nicht nur durch privatrechtliche, sondern auch durch öffentlich-rechtliche Normen bestimmt werden, wie etwa das Versammlungsstätten-Recht oder das Versammlungsrecht.

Hiervon abzugrenzen ist der durch die EU-Richtlinie für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (EU) 2015/2303 vom 25.11.2015, „**EU-Pauschalreise-RL**“⁵ geregelte privatrechtliche Bereich des Pauschalreiserechtes der §§ 651a-y BGB, bei dem ein Reisender eine Pauschalreise zum Erhalt von Reiseleistungen bucht. Auch bei einer Reise handelt es sich mithin um eine Veranstaltung, die indes streng nach dem Sonderprivatrecht für die Pauschalreise betrachtet wird.

Der Gutachtenauftrag wird angesichts der Überschrift „Voluntourismus“ dahingehend verstanden, dass es vorliegend nicht um eine Veranstaltung für ein weitgehend „passives“ Publikum von konsumierenden Verbrauchern geht, also eine öffentliche Veranstaltung „vor“ Publikum, sondern um einen Naturschutz-Freiwilligeneinsatz, bei dem eine *aktive Mitwirkungspflicht* der Teilnehmer besteht, die allenfalls durch eine gewisse Einführung und Information instruiert und belehrt werden, damit sie ihren Einsatz in der Natur nach Anleitung durch Mitarbeiter einer Körperschaft oder eines Vereins durchführen können.

In Bezug auf **Fall A** ist mithin zu klären, ob bei einem mehrstündigen oder ganztägigen Einsatz der Teilnehmer bereits eine Pauschalreise vorliegen kann oder aus bestimmten Gründen keine Anwendung findet. Im letzteren Fall ist dann zu prüfen, welche anderen Rechtsnormen zur Anwendung berufen sind. Hier soll auch kurz auf das auf Veranstaltungen anzuwendende Veranstaltungsrecht und ggf. maßgebende öffentlich-rechtliche Normen eingegangen werden.

In **Fall B** ist bereits vorgegeben, dass handelnder Organisator ein touristischer Leistungsträger ist, der den Freiwilligeneinsatz im Rahmen eines pauschalen Reiseangebots anbietet.

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form eines Wortes (z. B. Teilnehmer) gewählt wird, beziehen sich die Angaben dennoch auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.

³ Risch/Kerst, Eventrecht Kompakt, S. 1 ff.

⁴ Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 1 Rn. 15.

⁵ ABl. 2015 L 326, 1.

Zu Fall A

Frage 1:

Ist die Institution / Organisation, die die Einladung ausspricht, grundsätzlich als Veranstalter anzusehen? Falls nichtzutreffend, unter welchen Umständen nicht?

Welche Institution als Veranstalterin anzusehen ist, richtet sich nach dem auf den Sachverhalt anzuwendenden Recht. Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Organisation als Reiseveranstalterin oder sonstige Veranstalterin zu qualifizieren ist und wie das maßgebende Recht die Verantwortlichkeit vorgibt (**Frage 1**). Dies ist auch erforderlich, um zu klären, nach welchen Normen es besondere Vorgaben für die Freiwilligenarbeit im Wald gibt (siehe **Frage 2**).

I. Veranstalter im Sinne des Pauschalreiserechtes (Reiseveranstalter)

Nach bisherigem Reiserecht⁶ war Reiseveranstalter dasjenige Unternehmen, das aus der maßgeblichen *subjektiven* Sicht eines durchschnittlichen Reisenden als Vertragspartei Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbrachte. Seit Inkrafttreten des neuen Pauschalreiserechtes am 01.07.2018 ist Reiseveranstalter das Unternehmen, welches *objektiv* einen Vertrag über eine Pauschalreise i. S. d. § 651a Abs. 2 BGB abschließt, unabhängig davon, ob es sich als Reiseveranstalter bezeichnet.⁷

Ein Unternehmen, das eine Einladung zu einer Pauschalreise ausspricht, müsste mithin Vertragspartner des Reisenden werden. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es die Pauschalreise nur vermittelt und als Reisevermittler nach § 651v BGB anzusehen wäre. Indes ist fraglich, ob in Form der Einladung zur Freiwilligenarbeit überhaupt ein Angebot zum Abschluss oder zur Vermittlung einer *Pauschalreise* vorliegt. Grundsätzlich können auch kurze Reisen oder *Tagesreisen* eine Pauschalreise darstellen (vgl. § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB).

In Umsetzung des Art. 3 Nr. 2 der EU-Pauschalreise-RL legt § 651a Abs. 2 BGB fest, dass eine Pauschalreise eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise ist.

1. Erbringung von Reiseleistungen

Die Kategorien möglicher Reiseleistungen werden in § 651a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BGB katalogmäßig und abschließend als (1) die Beförderung von Personen, (2) die Beherbergung, die nicht zu Wohnzwecken erfolgt, (3) die Vermietung von Kraftfahrzeugen und Krafträdern bestimmter Art und (4) touristische Leistungen, wie etwa Führungen, Ausflüge oder Eintrittskarten, festgelegt.⁸ Ausschließlich die genannten Leistungen sind Reiseleistungen. Fallen Leis-

⁶ BGH NJW 1974, 37; LG Frankfurt a. M. RRA 2916, 227.

⁷ Führich, RRA 2016, 210, 217;

⁸ Tonner/Bergmann/Blankenburg, Reiserecht, § 2 Rn. 72 ff.

tungen nicht unter eine der genannten Kategorien oder handelt es sich um mehrere Leistungen ein und derselben Art (z. B. mehrere Führungen in Folge), so stellen sie *keine* Reiseleistungen im Sinne der Definition des Gesetzes dar oder keine *zwei verschiedenen Arten* von Reiseleistungen und das Pauschalreiserecht ist nicht anwendbar.

a) Anreise mit dem eigenen Pkw durch Freiwilligen

Reist der Teilnehmer an der Freiwilligenarbeit mithin selbst mit seinem privaten Pkw an, so liegt schon keine Reiseleistung vor und die Arbeit, die er verrichtet, ist auch keine solche, es sei denn, er würde nur eine Art von „Waldführung“ mit passivem Konsum erhalten, wovon nicht auszugehen ist. Die Teilnahme an einer Führung als Ausflug oder zur Verbesserung biologischer Kenntnisse wäre konsumtiv und könnte als touristische Leistung angesehen werden. Da der Teilnehmer indes selbst auf Weisung tätig wird und arbeitet, steht dieser Zweck im Vordergrund und es liegt in Form der Freiwilligenarbeit selbst schon keine Reiseleistung vor.

b) Beförderung des Freiwilligen mit Shuttle-Service

Wird der Teilnehmer indes mit einem Shuttle- oder Busservice der Organisation zu seinem Einsatzort befördert, so erhält er eine Beförderung i. S. des Pauschalreiserechtes nach § 651a Abs. 3 Nr. 1 BGB. Denn eine solche kann in einer Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln bestehen,⁹ also auch per Bus durchgeführt werden.

Die Frage stellt sich, ob er auch eine weitere, zweite Reiseleistung erhält, die für die Anwendung des Pauschalreiserechtes erforderlich ist. Die Freiwilligenarbeit scheidet, wie im Vorabsatz dargestellt, als Reiseleistung nach § 651a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BGB aus.

Zur Beförderung hinzutreten müsste mithin mindestens noch die Unterbringung in einer Unterkunft als *Beherbergung* oder irgendeine *touristische Leistung*. Eine solche könnte etwa die (eigenständige) Nutzung von durch die organisierende Institution zur Verfügung gestellten Fahrrädern oder die Teilnahme an einem der Arbeit vorhergehenden, ausführlichen Einführungsvortrag mit eigenständigen Wert sein, so dass zur Reiseleistung der Beförderung die Beherbergung oder die touristische Leistung hinzutreten könnten.

Laut Sachverhalt ist eine derartige weitere, zur Shuttle-Beförderung hinzutretende Leistung indes nicht vorgesehen, so dass auch die bloße Beförderung der Freiwilligen zum Einsatzort am selben Tag mangels einer zweiten, zur ersten Reiseleistung (der Beförderung) hinzutretenden Reiseleistung nicht zur Annahme einer Pauschalreise führt.

⁹ RegE, BT-Drs. 18/10822, 66; ErwGR 17 der EU-Pauschalreise-RL.

2. Ausnahme für Tagesreisen

Die Frage stellt sich, ob das Pauschalreiserecht in der **Fallkonstellation A** selbst bei Erhalt von zwei verschiedenen Reiseleistungen (z. B. Beförderung und weitere touristische Leistung in Form einer touristischen Leistung, etwa dem Besuch eines Freilicht-Theaters) überhaupt zur Anwendung kommen kann, wenn sämtliche Leistungen nur während des Ablaufs weniger Stunden oder an einem einzigen Tag erbracht werden.

Gem. § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB ist das Pauschalreiserecht sachlich nicht anzuwenden auf Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen, sog. Tagesreisen. Die Ausnahme greift dann, wenn der Wert der Tagesreise zudem unter dem Wert von € 500,00 liegt.¹⁰

Da der Einsatz der Freiwilligen laut Sachverhalt lediglich mehrstündig oder ganztägig vorgesehen ist und selbst eine Beförderung durch einen Shuttle-Service (in Zusammenhang mit einer dringend erforderlichen zweiten Reiseleistung, die nicht ersichtlich ist) nicht den Wert von € 500,00 bei einem Einsatz im nahegelegenen Wald bzw. vor Ort erreichen wird, ist der Tatbestand der Ausnahme gegeben. Das Pauschalreiserecht ist gem. § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB auf den Einsatz als Tagesreise in keinem Fall anwendbar.

Zwischenergebnis: Die Institution oder der organisierende privatrechtliche Verein, der eine Einladung zum Freiwilligeneinsatz ausspricht, ist in Bezug auf den in Fall A beschriebenen mehrstündigen Tageseinsatz von Freiwilligen **kein Veranstalter einer Pauschalreise** nach § 651a Abs. 1 BGB, da nicht von einer Pauschalreise i. S. d. Gesetzes auszugehen ist. Selbst bei Vorliegen zwei verschiedener, echter Reiseleistungen im oben beschriebenen Sinne, die eine Pauschalreise darstellen könnten, greift bei einer Erbringung der Leistungen an einem Tag bzw. einer Dauer von weniger als 24 Stunden die Ausnahme des § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB und das Pauschalreiserecht ist insgesamt nicht anwendbar.

Die die Einladung aussprechende Institution ist daher weder Reiseveranstalterin noch Vermittlerin eines Pauschalreisevertrages, da der mehrstündige Einsatz in einer Dauer von weniger als 24 Stunden durchgeführt wird, keine Übernachtung umfasst und keinen Reisepreis aufweist, der € 500,00 übersteigen würde.

¹⁰ Krit. *Führich*, NJW 2017, 2945, 2946, der für eine Herausnahme aller Tagesfahrten plädiert.

II. Veranstalter im Sinne des Veranstaltungsrechtes

Da keine Reiseveranstaltung vorliegt, ist fraglich, ob eine andere Art von Veranstaltung vorliegt, für die die einladende Institution haftet, wenn sie als Veranstalterin angesehen wird.

1. Definition des Veranstalters

Wie bereits in der Vorbemerkung angedeutet, gibt es keine allgemein gültige Definition eines Veranstalters, sondern dieser Begriff wird von Rechtsprechung und Literatur je nach Sachzusammenhang unterschiedlich definiert. Je nach Blickwinkel ist Veranstalter derjenige, der eine Veranstaltung eigenverantwortlich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, das wirtschaftliche Risiko trägt und die oberste Entscheidungsbefugnis hat, wie etwa der Bundesfinanzhof (BFH) im Umsatzsteuerrecht und das OLG München für das Urheberrecht festgestellt haben.¹¹ Bei einem Konzertveranstalter urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) ebenfalls für das Urheberrecht, dass dasjenige Unternehmen als Veranstalter anzusehen ist, das für die Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist¹² und neben einem eigenen wirtschaftlichen Interesse auch Einfluss auf die Programmgestaltung hat.¹³ Dem Bundesfinanzhof (BFH)¹⁴ zufolge ist derjenige, der die Umstände bestimmt, bspw. den Ort und die Zeit der Veranstaltung, der verantwortliche Veranstalter i. S. d. Umsatzsteuergesetzes.

Zum Teil wird vertreten,¹⁵ dass es darum geht, wer eine Veranstaltung anordnet und durch seine Tätigkeit ins Werk setzt,¹⁶ um den Veranstalter zu ermitteln. Diese Auffassung wird kritisiert,¹⁷ da das Ins-Werk-Setzen auch durchaus von Personen erfüllt werden kann, die nicht selbst Veranstalter sind und auch nicht an der Durchführung beteiligt sind.¹⁸

Nach herrschender Meinung kann es daher nur auf die Durchführung *im eigenen Namen*, auf *eigene Rechnung* und auf *eigenes wirtschaftliches Risiko* ankommen, denn die Frage der organisatorischen oder finanziellen Verantwortung ist das *Ergebnis* der richtigen Einordnung

¹¹ BFH NJW 1996, 1168; OLG München GRUR 1979, 152 – *Transvestiten-Show*; Bisges, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 202.

¹² BGH GRUR 1972, 141, 142 – *Konzertveranstalter*; Bisges, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 202.

¹³ BGH NJW 1960, 1902 – *Eisrevue II*; BGH NJW 1971, 2173 – *Konzertveranstalter*.

¹⁴ BFH NJW 1996, 1168.

¹⁵ Dreier/Schulze, UrhG, § 81 Rn. 5.

¹⁶ So noch RGZ 78, 84; BGH GRUR 1956, 515, 516; BGH GRUR 1960, 606, 607.

¹⁷ Bisges, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 203.

¹⁸ Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 55.

als Veranstalter und kann nicht ihre *Voraussetzung* sein.¹⁹ Während die Kriterien des „Anordnens einer Veranstaltung“, der „Setzung eines Rechtsscheins“,²⁰ des „maßgebenden Einflusses auf die Programmgestaltung“²¹ sowie des „Ins Werk Setzens einer Veranstaltung“²² als zu unscharf zu bewerten sind, wird vornehmlich darauf abzustellen sein, wer die *finanzielle* und *organisatorische Verantwortung* für die Durchführung der Veranstaltung trägt.²³

1. Konsequenz für die einladende Institution

Insofern ist nicht die Institution oder Organisation, die eine Einladung ausspricht, grundsätzlich als Veranstalterin anzusehen, wenn sie allenfalls eine *Teilverantwortung* für das Stattfinden trägt oder keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Programm hat, etwa wenn eine Körperschaft im Veranstaltungskalender einer Gemeinde auf eine Veranstaltung eines privaten Vereins aufmerksam macht. Dabei hat die Gemeinde zwar Einfluss auf das Programm und dessen Auswahl für den Kalender, nicht aber die finanzielle und organisatorische Verantwortung.

Es sollte von der Institution, die nicht verantwortlich sein möchte, auch ganz deutlich bereits in der Einladung auf den verantwortlichen Veranstalter hingewiesen werden („Veranstalter ist ...“; Verantwortlich: XY e. V.“). Schon die Schaffung eines Rechtsscheins dahingehend, dass es sich doch um eine eigene Veranstaltung handelt, etwa indem die Veranstalterrolle überhaupt nicht erwähnt wird, sollte möglichst schon in der ersten Ankündigung vermieden werden. Natürlich kann aktiv eine Kooperationsform (siehe **Frage 2**) angestrebt werden, wobei eine solche aus Haftungsgründen zwischen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und einem privatrechtlich organisierten Verein nicht sinnvoll ist.

Schon an dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass hier zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen wurde, ohne bereits die Frage zu beantworten, ob in Form des Freiwilligeneinsatzes auch überhaupt eine Veranstaltung vorliegt, die bestimmten Vorgaben, etwa des öffentlichen Rechtes, genügen muss. Bei der Suche nach dem verantwortlichen Veranstalter kann es in zivilrechtlicher Hinsicht darum gehen, wer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich war oder, wer bei wettbewerbs- oder markenrechtlichen Streitigkeiten als Störer in Anspruch genommen werden kann, etwa bei einer Fehlbezeichnung der Veranstaltung in kennzeichenrechtlicher Hinsicht.

¹⁹ BGH GRUR 1972, 141, 142 - *Konzertveranstalter*; Bisges, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 203; Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 64.

²⁰ AG Schöneberg VuR 1995, 359, 360.

²¹ BGH NJW 1960, 1902 - *Eisrevue II*; BGH NJW 1971, 2173 - *Konzertveranstalter*.

²² RGZ 78, 84; BGH GRUR 1956, 515, 516; BGH GRUR 1960, 606, 607.

²³ Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 64.

Zu Fall A

Frage 2 (Teil I – Verantwortung mehrerer Institutionen)

Wenn mehrere Institutionen / Organisationen (z. B. Verwaltung und Förderverein oder Verwaltung und Campingplatzbetreiber) gemeinsam zum Freiwilligeneinsatz einladen:

Sind beide gleichermaßen Veranstalter? Lässt sich die Veranstalterrolle in solchen Fällen auf EINE Institution / Organisation beschränken? Wenn ja, durch welches Vorgehen?

Ist es notwendig, dass die beiden Institutionen / Organisationen ihre jeweilige Funktion und Haftung schriftlich untereinander vereinbaren?

I. Verantwortlichkeit von mehreren Institutionen

Bei der Durchführung einer Veranstaltung können durchaus zwei oder mehrere Unternehmen und Institutionen mitwirken, die sich das wirtschaftliche Risiko und die Veranstaltungsdurchführung teilen.²⁴ Während das *Innenverhältnis* zwischen den Beteiligten weitgehend frei gestaltet werden kann, muss im *Außenverhältnis* zu den Kunden in Bezug auf die Gesamtverantwortung und Haftungsfragen durchaus der rechtlich verantwortliche Veranstalter ermittelt werden. Zu prüfen ist mithin, inwiefern eine Institution als *alleiniger Veranstalter* haftet oder inwiefern beide einladenden Institutionen als sogenannte *Mitveranstalter* haften.

1. Institution als Alleinveranstalterin

Als Veranstalter ist eine Institution dann anzusehen, wenn die andere lediglich als ihr *Erfüllungsgehilfe* fungiert.²⁵ Dies ist dann der Fall, wenn die zweite Institution mit Wissen und Willen der ersten in fremdem Namen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der ersten tätig wird (§ 278 BGB), also etwa im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages für die erste die Durchführung der Veranstaltung als Subunternehmer in deren Namen übernimmt. Übernimmt die zweite Institution indes eigene Verantwortlichkeiten mit komplett eigenem Handlungsspielraum und ohne Anweisung der ersten, so wird sie kein solcher Erfüllungsgehilfe, sondern selbst auch Veranstalterin sein.²⁶ Das Gleiche ist anzunehmen, wenn sie lediglich eigene Geschäfte durchführt.

Soll vermieden werden, dass eine zweite Institution neben der ersten haftet, so darf letztere *kein eigenes* wirtschaftliches und organisatorisches Risiko für die Durchführung der Veranstaltung tragen. Sie muss eine untergeordnete Rolle, ggf. im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages, wahrnehmen und lediglich als Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB im fremden Geschäftskreis tätig werden. Denkbar ist auch eine Geschäftsbesorgung, die jede selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrung fremder Vermögensinteressen sein

²⁴ Vgl. Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 65 zu Tourneen.

²⁵ Vgl. LG Krefeld, Urt. v. 14.9.1999- Az. 12 O 14/99 (n. v.), siehe Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Fn. 43.

²⁶ Vgl. Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 70; a. A. Funke/Müller, Rn. 221, 268.

kann.²⁷ Hat eine Agentur die Befugnis, örtliche Durchführer und Kooperationspartner zu beauftragen, bestimmt sie die Eintrittspreise und die Werbung, so ist eine solche Befugnis mit der eines vollständig abhängigen Dienstleisters nicht vereinbar, sondern spräche für eine erhebliche eigenverantwortliche Durchführung von Aufführungen.²⁸ Die Agentur wäre dann nicht nur lediglich Erfüllungsgehilfe, sondern ggf. Mitveranstalterin.²⁹

Nur, wenn die genannten Kriterien des wirtschaftlichen und organisatorischen Risikos ausschließlich bei *einer* Institution liegen, kann ausgeschlossen werden, dass neben dem Veranstalter noch weitere Beteiligte als Mitveranstalter anzusehen sind.³⁰

2. Institution als Mitveranstalterin

Sofern Teile der für die Bestimmung der Veranstalterereigenschaft aufgestellten Kriterien neben dem Veranstalter von einer weiteren Beteiligten erfüllt werden, findet sich in der Rechtsprechung der Begriff des *Mitveranstalters*.³¹ Dabei ist anerkannt, dass die Eigenschaft als „Veranstalter“ nicht nur einer Person oder Institution allein obliegen kann, sondern dass weitere Organisatoren als Mitveranstalter bzw. „Mittäter“ daneben ebenfalls verantwortlich sein können.³² Dieser muss auch ein eigenes wirtschaftliches und organisatorisches Risiko tragen, um zum Mitveranstalter zu werden, was etwa der Fall ist, wenn ein Vertragspartner für eine Veranstaltung eine Reihe weiterer Leistungen zu erbringen hat und an den im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Kosten und den dabei erzielten Einnahmen beteiligt ist.³³ Dabei ändert es nichts, wenn einer Partei bestimmte Einnahmen aus der Veranstaltung alleine zustehen oder wenn die Programmgestaltung nur einer Partei obliegt, aber eine Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgesehen ist.³⁴ Wenn eine Veranstaltung ein gemeinsames Projekt mehrerer Veranstalter ist, ist anzunehmen, dass ein Zusammenwirken als Mitveranstalter vorliegt.³⁵

Wird ein (Tournée-)Veranstalter auf einer Eintrittskarte namentlich genannt, gilt er als Aussteller der Eintrittskarte gem. § 808 BGB und haftet für die Erfüllung des mit dem Eintrittskartenerwerber abgeschlossenen Besuchervertrags.³⁶ Bei Unklarheiten können Besucher indes sowohl ihn als auch den örtlichen Veranstalter in Anspruch nehmen,³⁷ so dass stets sowohl

²⁷ BGHZ 45, 223, 228; BGH NJW-RR 2004, 989.

²⁸ LG Köln ZUM 2010, 906; *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 76.

²⁹ So auch BGH ZUM 2015, 811 zur Haftung als Mitveranstalter bei Mitwirkung an einer Aufführung.

³⁰ *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 75; *Arter*, S. 38.

³¹ *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 75; OLG Hamburg ZUM 2001, 523, 526.

³² OLG Hamburg ZUM 2001, 523, 526.

³³ OLG Oldenburg WRP 2007, 360; OLG München GRUR 1979, 152 (beide Entscheidungen für den Bereich des Urheberrechts); OLG Karlsruhe NJW 1992, 3176, 3177 (*Künstlergruppe als Mitveranstalter wegen bloßer Beteiligung an den Veranstaltungseinnahmen*).

³⁴ OLG Oldenburg WRP 2007, 360.

³⁵ OLG Oldenburg WRP 2007, 360 sowie OLG Stuttgart SpuRt 2009, 252 (*zur Beteiligung von Vereinen an Ligaspielen, die neben dem die Wettspiele veranlassenden Verband Mitveranstalter für die auf ihrem Platz ausgetragenen Heimspiele seien*); OLG München GRUR 1979, 152; BGH GRUR 1960, 606, 607.

³⁶ *Bisges*, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 506.

³⁷ AG Schöneberg VuR 1995, 359; *Bisges*, Hb des Veranstaltungsrechts, Rn. 506.

im Innenverhältnis als auch Außenverhältnis klargestellt werden sollte, wer Veranstalter ist. Soll dies doch der örtliche Veranstalter sein, etwa der Mieter der Veranstaltungshalle, dann trägt er das wirtschaftliche Risiko, und sollte bei der Gestaltung der Eintrittskarte auch als solcher genannt werden.

Zusammengefasst sind folgende Kriterien für die Annahme einer Mitveranstaltereigenschaft maßgebend:

- Gemeinsame Tragung des wirtschaftlichen und organisatorischen Risikos,
- gemeinsame Teilung von Einnahmen und Kosten,
- gemeinsames Projekt ohne Kennzeichnung des Veranstalters,
- Partner hat erhebliche eigene Befugnisse, darf weitere Kooperationspartner bestimmen und bestimmt eigenständig Preise und gestaltet Werbung,
- Partner ist nicht nur Erfüllungsgehilfe, sondern übernimmt eigenständige Rolle, auch bei Leistungen,
- Veranstalter auf Eintrittskarten oder Werbung nicht deutlich genannt, so dass alle Partner in Betracht kommen.

Die Haftung des Mitveranstalters ist nicht mit der eines Gesamtschuldners i. S. d. § 421 BGB gleichzusetzen, sondern richtet sich nach dem betroffenen Rechtsgebiet. Sie gestaltet sich vielmehr für die Bereiche der Haftung für die Vertragserfüllung mit dem Teilnehmer, die vertragliche und deliktische Haftung aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht oder die Haftung für Urheberrechte unterschiedlich, wie sogleich in **Teil II** zu **Frage 2** gezeigt wird.

3. Zwischenergebnis und Gestaltungshinweise

Die Prüfung anhand der Rechtsprechung zum Veranstaltungsrecht zeigt, dass es durchaus möglich ist, dass zwei beteiligte Organisationen rechtlich gleichermaßen nach Außen als **Mitveranstalter** einer Veranstaltung betrachtet werden. Dies kann durch die **eindeutige Zuordnung** der Veranstaltung zu einer Organisation **vermieden** werden, die dann alleine das wirtschaftliche und organisatorische Risiko trägt, während die andere nur untergeordnete Tätigkeiten, etwa als Erfüllungsgehilfin bei der Bewerbung oder Durchführung der Veranstaltung übernimmt. Die verantwortende Einheit sollte nach Außen *deutlich* bei der Werbung, auf Plakaten und Flyern oder Eintrittskarten eindeutig als Veranstalterin angegeben werden, ggf. kann auch die Rolle der nicht verantwortlichen Institution als solche (z. B. Vermittlerin) gekennzeichnet werden.

Eine Kenntlichmachung der Veranstalterrolle sollte in allen Medien erfolgen, also auch auf einer ggf. vorhandenen Internetseite, auf der die Veranstaltung beworben wird. Die entsprechenden Angabepflichten nach § 5 Telemediengesetz (TMG), § 55 Abs. 2 RStV (Inhaltlich

Verantwortliche nach Rundfunkstaatsvertrag) und nach § 2 Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) sind digital und offline einzuhalten und den Teilnehmern jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

Soll ein gewählter Partner nicht als Mitveranstalter haften, so empfiehlt es sich, seine Rolle auf eine eher „ungeordnete“ zu beschränken, indem er nur als Erfüllungsgehilfe im (fremden) Pflichtenkreis des eigentlichen Veranstalters im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages auf Weisung tätig wird, z. B. die Anleitung der Gruppe im Wald vornimmt oder den Transport, ohne dabei ein eigenes Risiko für die Gesamtveranstaltung zu übernehmen. Eine vertragliche Regelung zwischen veranstaltender Organisation und derjenigen Einheit, die nicht haften soll, ist daher empfehlenswert und notwendig.

Hinweis: Die Regelung im Binnenbereich führt *nicht* automatisch dazu, dass die nicht als Veranstalter fungierende juristische Person auch im Außenbereich nicht haftet. Sie ist natürlich für ihre eigenen Sorgfaltspflichten stets verantwortlich, gerade im Bereich der Verkehrssicherungspflichten, für die sie sich nicht freizeichnen kann.

Sofern kein Dienst- oder Werkvertrag mit einer anderen Organisation gewünscht ist, so sollte wenigstens eine *Kooperationsvereinbarung* angestrebt werden, in welcher im Innenverhältnis der Parteien deren Funktion bei der geplanten Veranstaltung und auch Haftung geregelt wird. Solche Vereinbarungen sollten derart gestaltet werden, dass sie keine BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) oder sonstige Gesellschaft begründen, denn weder eine Gebietskörperschaft noch ein privater, eingetragener Verein streben ein Gesamthands-Vermögen mit der jeweils anderen Einheit in einer Kooperation an.³⁸ Auch ist keine gemeinsame Vertretung nach Außen gewünscht, noch die gemeinsame Haftung.

Es sollte bei fehlendem gemeinsamen Zweck auch vermieden werden, eine *Innengesellschaft* (z. B. BGB-Innengesellschaft)³⁹ zu begründen. Eine eindeutige vertragliche Festlegung, wer nach Außen als verantwortlicher Veranstalter im oben dargestellten Sinne und welche Rolle der andere Vertragspartner einnimmt, wäre für die Kooperierenden empfehlenswert. Ebenso sind hierin ggf. Regressansprüche der Partner untereinander, etwa der Veranstalterin gegen den Kooperationspartner bei Inanspruchnahme durch Teilnehmer, zu regeln.

³⁸ Vgl. Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 92.

³⁹ Dauner/Lieb/Langen, BGB, § 705 Rn. 219-222.

Welche Rolle der Vertragspartner der eigentlichen Veranstalterin auch immer einnimmt, ob als Erfüllungsgehilfe, vermittelnde Agentur, durchführender Partner oder eigenständiger Mitveranstalter, sollte unbedingt in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden, um bereits im Vorfeld vor Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe jeder Einheit ihre Rolle eindeutig zuzuweisen, die sie sodann gegenüber Dritten ebenso klar in ihrem gesamten Auftritt und Medienauftritt kommunizieren und festlegen kann.

Frage 2 (Teil II – Haftung und Versicherung)

Welche haftungsrechtlichen Risiken ergeben sich aus einer o. g. Veranstaltung für den / die Veranstalter?

Ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmenden an einem Freiwilligeneinsatz und dem Veranstalter notwendig, um Haftungsfragen eindeutig zu regeln?

Wenn ja, sind einfache Handhabungen bei kurzen Einsätzen (über wenige Stunden möglich), um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, bspw. Unterschriftenlisten der Veranstalter, in die sich Freiwillige unmittelbar vor Einsatzbeginn eintragen?

Auf welche Weise kann sich ein Veranstalter gegen die haftungsrechtlichen Risiken absichern? Welches sind die relevanten Versicherungsabschlüsse?

II. Haftungsrechtliche Risiken

Die haftungsrechtlichen Risiken des Veranstalters hängen davon ab, ob in zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht der beschriebene Freiwilligeneinsatz im Wald überhaupt eine Veranstaltung im Sinne der obigen Definitionen darstellt, und ob es für eine solche Veranstaltung besondere Vorgaben gibt, die einzuhalten sind.

1. Haftung zivilrechtlicher Art

a) Haftung für Vertragserfüllung aus Werkvertrag

Da, wie bereits geprüft, keine Pauschalreise vorliegt, ist der freiwillige Teilnehmer am Stunden- oder Tageseinsatz kein Reisender i. S. d. § 651a BGB, der nach seiner Zulassung zur Teilnahme einen Anspruch auf Erhalt von (Reise-)Leistungen gegen den Veranstalter hätte.

Die Frage stellt sich, welcher Vertragsart das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer zuzuordnen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der zivilrechtliche Vertrag sowohl zwischen einer staatlichen Einheit, etwa einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, z. B. einer Körperschaft, als auch zwischen einem eingetragenen Verein als juristischer Person des Privatrechts und dem Teilnehmer geschlossen werden kann.

Der Unterschied zwischen der Leistung eines Konzertveranstalters und dem Freiwilligeneinsatz ist offenbar: Im ersten Fall kauft ein Gast ein Ticket und erhält für den zu zahlenden Preis den Besuch eines Konzerts. Es wird ein Besucher-⁴⁰ oder Veranstaltungsbesuchsvertrag⁴¹ geschlossen, der als Werkvertrag mit mietvertraglichen Elementen qualifiziert wird.⁴² Der Besucher erhält einen Anspruch auf Vertragserfüllung gegen die auf der Eintrittskarte als Veranstalter bezeichnete juristische Person.⁴³ Dabei gilt, dass derjenige, der auf der Karte steht, auch aus Rechtsschein haftet – ggf. neben einem weiteren Mitveranstalter im o. g. Sinne. Entscheidend ist, wen der Zuschauer nach Treu und Glauben als Vertragspartner betrachten durfte und musste.⁴⁴ Dabei würde auch die Aufschrift „A in Kooperation mit B-Verein“ für die Setzung eines Rechtsscheins genügen.⁴⁵

Im vorgenannten, zweiten Fall des Freiwilligeneinsatzes erhält der Teilnehmer nichts dergleichen. Er muss nichts zahlen, es sei denn, der Shuttle-Bus-Einsatz wäre für ihn kostenpflichtig. Dann hätte er eine Beförderung von A nach B als werkvertragliche Leistung erworben und einen Anspruch auf dieselbe erworben, wofür er beim gegenseitigen Vertrag eine Vergütung zu zahlen hätte (§ 631 BGB). Dies ist aber nicht der Fall und an dieser Stelle muss festgehalten werden, dass ein Veranstaltungsbesuchsvertrag in dem im Vorabsatz beschriebenen Sinne nicht vorliegt.

Vielmehr erbringt der Teilnehmer *selbst* eine Leistung und es stellt sich die Frage, ob diese eine Arbeitsleistung ist, bei welcher der Veranstalter als Arbeitgeber haftet.

b) Haftung als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag oder Auftrag

Obwohl die Freiwilligen keine Vergütung erhalten, könnten sie dennoch Arbeitnehmer sein. Dies sind nach der Definition des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Personen, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind.⁴⁶ Ob dies der Fall ist, richtet sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls und danach, wie der Freiwilligeneinsatz ausgestaltet ist. Denn der Abschluss eines Arbeitsvertrages, auch nur eines befristeten, liegt *nicht* in der Absicht des Veranstalters und sollte aus verschiedenen Gründen vermieden werden.

⁴⁰ *Bisges/Mielke*, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 260; AG Hamburg NJW 2009, 782; AG Bremen ZUMRD 2002, 621; *Franke/Müller*, Eventrecht, Rn. 237.

⁴¹ *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 226 ff.

⁴² AG Hamburg NJW 2009, 782; *Fessmann*, NJW 1983, 1164, 1165; *Funke/Müller*, Eventrecht, Rn. 245; *Pa-landt/Heinrichs*, BGB, Einf. § 631, Rn. 29; *Bisges/Mielke*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2 Rn. 261.

⁴³ *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 82.

⁴⁴ AG Schöneberg VuR 1995, 359, 360; *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 82.

⁴⁵ *Michow/Ulbricht*, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 82.

⁴⁶ BAG NZA 2004, 39.

aa) Gefälligkeitsvertrag

Zum Freiwilligendienstverhältnis im Rahmen des entwicklungspolitischen Programms „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von jungen Erwachsenen in Länder der OECD/DAC-List von Entwicklungsländern hat das BAG entschieden, dass kein Arbeitsverhältnis, sondern ein privatrechtliches *Rechtsverhältnis eigener Art* bestand. Die Ausgestaltung des Freiwilligenprogramms zeigte, dass die für ein Arbeitsverhältnis typische Verpflichtung zur Leistung fremdbestimmter, weisungsgebundener Arbeit nicht im Vordergrund stand. Vielmehr sollten junge Menschen an entwicklungspolitische Fragestellungen herangeführt werden, ihr entwicklungspolitisches Interesse und Engagement gefördert werden und entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit getätigt werden.⁴⁷ Die Freiwilligen waren auch nicht als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen und aufgrund ihrer sozialen Stellung – sie erhielten nur ein Taschengeld – nicht mit Arbeitnehmern vergleichbar schutzbedürftig. Im Vordergrund stand nicht die Verwertung der Arbeitskraft oder die Erzielung von Einkünften zur Sicherung der Existenzgrundlage. Mithin fehlte es für die Arbeitnehmereigenschaft nach § 611a BGB an den Erfordernissen einer fremdbestimmten, weisungsgebundenen Arbeit und einer wirtschaftlichen Abhängigkeit.⁴⁸

Genau die letztere Argumentation passt auch im Fall der geplanten Freiwilligenarbeit im Wald zur Förderung des Verständnisses der Biodiversität. Es geht nicht darum, günstige „Ersatzwaldarbeiter“ unter Touristen und Gästen zu finden, sondern vielmehr darum, das Engagement für die Biodiversität zu fördern.

Der Zweck der Freiwilligenarbeit wird in der Ausschreibung wie folgt beschrieben: die Vielfalt in den Nationalen Naturlandschaften zu schützen und zu fördern, in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Bedeutung der biologischen Vielfalt und ihre Wertschätzung zu steigern, Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements für biologische Vielfalt zu erweitern, Engagierte zu gewinnen sowie Wirtschaftsmodelle und Angebote im nachhaltigen Tourismus zu erweitern, die positiven Einfluss auf den Erhalt und die Entwicklung biologischer Vielfalt haben. Des Weiteren sollen Erfahrungswerte und Handlungshilfen, die aus dem Projekt erwachsen, für Dritte bereitgestellt werden, um somit einen bundesweiten Wissenstransfer zu fördern und zur Nachahmung zu motivieren. Die Tätigkeit wird im Rahmen einer gemeinnützigen Organisation ausgeübt.

Der Einsatz ist mit einigen Stunden sehr kurz bemessen und es gibt keine Vergütung für die Teilnehmer.

⁴⁷ BAG NZA 2020, 67.

⁴⁸ Winzer, ArbRAktuell 2019, 418.

Entsprechend wird auch die sogenannte *ehrenamtliche Tätigkeit* vom BAG⁴⁹ nicht als *Arbeitsverhältnis* verstanden, insbesondere wenn *kein* Entgelt vereinbart ist, also keine Erwerbsabsicht besteht. Es liegen zwar einige Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses vor, jedoch wird gerade keine Abhängigkeit zur gemeinnützigen Organisation begründet, weil der ehrenamtliche oder unentgeltlich Tätige nicht wirtschaftlich abhängig ist.⁵⁰ Wichtig ist, dass Voraussetzung dafür, dass kein Arbeitsverhältnis vorliegt, die unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen einer *gemeinnützigen* Organisation oder eines *gemeinnützigen* Vereins (siehe § 52 AO) ausgeübt werden muss. Andernfalls, bei Erbringung der unentgeltlichen Tätigkeit für eine *nicht gemeinnützige* Organisation, kann ein Beschäftigungsverhältnis – etwa in Form einer geringfügigen Beschäftigung – vorliegen, ohne dass es auf die Zahlung von Entgelt ankommt.⁵¹ Bei Unsicherheit über den Status des Vereins oder der Körperschaft ist unbedingt der fachliche Rat eines im Arbeitsrecht spezialisierten Anwaltes einzuholen, um in einer Einzelfallprüfung zu klären, ob eine Sozialversicherungspflicht, z. B. in Form einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung vorliegt. Im Rahmen des Gutachtens wird von einer Tätigkeit der Freiwilligen für einen Verein / eine Organisation ausgegangen, die gemeinnützig ist.

Die Frage, ob überhaupt ein vertragliches Verhältnis besteht, ist dahingehend zu beantworten, dass die Freiwilligen zwar eine Gefälligkeit erbringen, diese aber durchaus mit einem Rechtsbindungswillen zu einem Gefälligkeitsvertrag verbunden ist.

bb) Gefälligkeitsverhältnis

Die private Mitnahme einer anderen Person im Pkw zum Einsatzort durch einen Teilnehmer dürfte hingegen lediglich als *fremdnützige* Gefälligkeit *ohne* Rechtsbindungswillen zu bewerten sein, da eine rein gesellschaftliche, konventionelle und freundschaftliche Gefälligkeit vorliegt, ohne dass man damit verbindet, etwa bei Verhinderung zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Das Gefälligkeitsverhältnis begründet weder Ersatz- noch Aufwendungsersatzansprüche.⁵² So wurde die Mitnahme von Kindern zu einer Sportveranstaltung oder die Mitnahme eines Arbeitskollegen außerhalb einer Fahrgemeinschaft als reines Gefälligkeitsverhältnis angesehen.⁵³ Bei einer einmaligen Mitnahme von anderen Teilnehmern der Veranstaltung dürfte diese Rechtsprechung Anwendung finden. Liegt jedoch eine regelmäßige Mitnahme von Kollegen der Freiwilligenarbeit i. S. einer Fahrgemeinschaft vor, so dürfte eine *vertragliche* Haftung des Mitnehmenden in Betracht kommen.⁵⁴ Aus deliktischer Haftung

⁴⁹ BAG DB 2003, 47, 48 (Ehrenamt eines Vereinsmitglieds ohne Vergütung); BAG npoR 2013, 183 (Ehrenamtliche, unentgeltliche Tätigkeit als Telefonseelsorgerin) – npoR = Zeitschrift für das Recht der Non-Profit-Organisationen.

⁵⁰ Schauhoff, Hb. der Gemeinnützigkeit, § 17 Rn. 5.

⁵¹ Schauhoff, Hb. der Gemeinnützigkeit, § 17 Rn. 6, 7, § 16 Rn. 66ff.

⁵² Palandt/Grüneberg, BGB, Einl. v. § 241 BGB Rn. 8.

⁵³ BGH NJW 2015, 2880.

⁵⁴ So OLG Köln VersR 2004, 189.

(§§ 823 BGB) kann auch der Mitnehmende, unabhängig von der Frage der vertraglichen Haftung, bei Vorliegen der Voraussetzungen haften.⁵⁵

Ein Rechtsbindungswillen ist dann anzunehmen, wenn sich der Begünstigte – hier die veranstaltende Organisation – erkennbar auf die Zusage verlässt und die Angelegenheit für sie von erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung ist.⁵⁶ Eine solche Verlässlichkeit der Teilnehmer ist durchaus Voraussetzung des Freiwilligeneinsatzes, da bestimmte Einsätze, z. B. die Anlegung eines Biotops im Wald, ggf. die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Teilnehmern erfordert, für die in entlegene Gebiete ein Shuttle-Bus gemietet werden muss. Der Teilnehmer meldet sich mithin, auch wenn er weder eine kulturelle Leistung erhält noch sein Entgelt, durchaus verbindlich zum Einsatz an und schließt daher einen Gefälligkeitsvertrag mit dem Veranstalter. Dieser ist nun näher zu untersuchen.

cc) Auftrag

Dienste können auch, statt in einem Arbeitsverhältnis, als *Gefälligkeit* in einem *Auftrag* verrichtet werden.⁵⁷

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen, § 662 BGB. Er hat mit dem Arbeitsverhältnis gemein, dass der Beauftragte im Zweifel in Person zu leisten hat und Weisungen des Auftraggebers unterliegt (§§ 664, 665 BGB). Dabei bezieht sich das Direktionsrecht nach § 665 BGB anders als das Direktionsrecht des Arbeitgebers i. S. d. § 106 GewO, regelmäßig auf einen bestimmten Auftrag und ist in seinen Rechtswirkungen begrenzt, weil die Tätigkeit des Beauftragten nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zu einer für sie zu zahlenden Vergütung steht.⁵⁸ Es erreicht mithin nicht den Umfang des Direktionsrechts des Arbeitgebers und ist mit diesem Weisungsbegriff nicht zu verwechseln.

Der Auftrag unterscheidet sich vom Arbeitsverhältnis durch die Unentgeltlichkeit der zu erbringenden Dienste⁵⁹ und durch die jederzeit für beide Seite bestehende Möglichkeit der Beendigung durch Kündigung ohne Grund und Frist, § 671 BGB. Dienste in persönlicher Abhängigkeit, wie der Freiwilligeneinsatz im Wald, müssen jedenfalls nicht ausschließlich aufgrund eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden und es gibt keinen dahingehenden Rechtsatz.⁶⁰

⁵⁵ BGH NJW 19968, 1874; BGH NJW-RR 2017, 272; Palandt/*Grüneberg*, BGB, Einl., v. § 241 Rn. 8.

⁵⁶ BGH NJW 2009, 1141.

⁵⁷ BAG npoR 2013, 183, 185.

⁵⁸ BAG npoR 2013, 183, 185.

⁵⁹ HWK/*Thüsing*, BGB, vor § 611 Rn. 10; a. A. *MüKoBGB/Seiler*, BGB, 5. Aufl., § 662 Rn. 25.

⁶⁰ BAG BAGE 80, 256; BAG npoR 2013, 183, 185.

dd) Zwischenergebnis zu b)

Mithin ist festzuhalten, dass zwischen dem Veranstalter und dem Freiwilligen ein einseitig verpflichtender Gefälligkeitsvertrag in Form eines **Auftrages** nach § 662 BGB abgeschlossen wird. Dieser kann jederzeit gegenseitig gekündigt werden, d. h. ein Freiwilliger kann auch mitten im Projekt nach Hause gehen oder der Auftraggeber ihm kurzfristig kündigen.

Da vermieden werden muss, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist es wichtig und zwingend, dass dies noch *vor dem Einsatz* vertraglich geklärt wird. Beginnen die Arbeiten auch nur an einem Tag, ohne dass der Status der Teilnehmer in einer Vereinbarung vorab festgelegt ist, so kann ein **faktisches Arbeitsverhältnis** nach § 611 BGB begründet werden. Dies hat dann die Konsequenz, dass die Teilnehmer als Arbeitnehmer sämtliche Rechte derselben erwerben, d. h. etwa Lohnsprüche, Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

ee) Vereinbarung mit dem Freiwilligen

Natürlich ist der Wunsch nach einer einfachen Handhabung vor Ort verständlich, etwa in Form einer Liste, in die sich der Auftragnehmer / Freiwillige eintragen kann. Vorzuziehen ist die Form eines eindeutigen Vertrages mit dem / der Freiwilligen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegt und von beiden Parteien unterzeichnet wird. Ein Vorschlag für eine **Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit** wird diesem Gutachten als **Anlage 1** beigefügt.

Sofern die **Vertragsform** nicht gewünscht wird, könnte noch an die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber den Freiwilligen gedacht werden, wobei sicherzustellen ist, dass jede/r Freiwillige diese auch ausgehändigt vor dem ersten Einsatz erhält, damit sie gem. § 305 BGB wirksam bei Vertragsschluss als Vertragsinhalt einbezogen worden sind. Diese könnten sowohl den Teilnehmern ausgehändigt werden als auch einer Unterschriftenzeile vorangestellt werden, die ein Teilnehmer unterzeichnet.

Vom Anlegen einer „Teilnehmerliste“ ist sowohl aus vertraglichen als auch aus datenschutzrechtlichen Gründen abzuraten. Vertraglich wird ein Vertrag zwischen der Organisation des Einsatzes und jedem einzelnen Teilnehmer bzw. jeder einzelnen Teilnehmerin abgeschlossen. Es gibt keinen „Sammelvertrag“ zwischen Veranstalterin und allen Teilnehmern des Einsatzes.

Die datenschutzrechtliche Problematik stellt sich wie folgt dar: Die Unterzeichnung in einer Liste ohne Vertrag – in welchem die persönlichen Daten des Auftragnehmers genannt werden – ist nur sinnvoll, wenn auf der Liste auch die Adresse des Teilnehmers genannt wird. Diese stellt, zusammen mit weiteren Daten, wie etwa die Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse, personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) dar, die gegenüber Dritten nicht grundlos offengelegt werden dürfen. Ein einzelnes Blatt für jeden Teilnehmer, das oben den Vertragsinhalt in Form von AGB enthält und dieser sodann unterzeichnet, ohne dass andere Teilnehmer von seinen Daten erfahren oder in diese erhalten, dürfte vertretbar sein.

ff) Einsatz einer dritten Person

Bei Einsatz einer dritten Person ist zu unterscheiden, ob diese im *fremden* Pflichtenkreis des Veranstalters als dessen Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB oder in eigenem Pflichtenkreis in direktem Vertragsverhältnis zum Freiwilligen tätig wird.

Da der Veranstalter für die Veranstaltung verantwortlich zeichnet, will er wohl kaum dem *freiberuflichen* Natur- und Landschaftsführer die Veranstaltung in einer Form übertragen, so dass dieser zum Veranstalter wird. Natürlich wäre das möglich – dann würde der Dritte die Freiwilligen selbst als Vertragspartner und Beauftragte übernehmen und den Vertrag mit ihnen direkt schließen und sie versichern. Nach der Aufgabenstellung wird davon ausgegangen, dass dies nicht gewünscht ist, sondern die Veranstaltung eine solche der Gebietskörperschaft oder des eingetragenen Vereins bleiben soll. Ist der Dritte freiberuflich tätig, so sollte er als Auftragnehmer tätig werden und seine Aufgaben in einem Vertrag, ebenso wie seine Haftung, zwischen Veranstalter und ihm geklärt werden. Er sollte dann schon umfangreich haften und eine Berufshaftpflichtversicherung für die Natur- und Landschaftsführung nachweisen können.

Handelt es sich um eine/n *ehrenamtlich* tätigen Natur- und LandschaftsführerIn, dann sollte mit ihm / ihr eben eine solche Vereinbarung wie mit den übrigen Freiwilligen abgeschlossen werden. Danach würde diese/r Führer/in indes derzeit nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Auch hier könnte man die Haftung auf einfache Fahrlässigkeit erstrecken. Auch die Versicherung für diese Personen muss, wie unter III. für die Freiwilligen dargestellt wird, geklärt werden.

gg) Vorbeugende Maßnahmen des Auftraggebers - Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat den Zweck, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern (§ 1 Abs. 1 S. 1 ArbSchG). Es gilt in allen Tätigkeitsbereiche und entspricht Art. 2 Abs. 1 der Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie. Mithin findet es auf alle privaten und öffentliche Tätigkeiten (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie

dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.) Anwendung.⁶¹ Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 ArbSchG (etwa die Tätigkeit in einem privaten Haushalt), liegt nicht vor.

Fraglich ist dennoch, ob freiwillig Tätige unter den Begriff der „Beschäftigten“ fallen, die nach ArbSchG durch Arbeitsschutzmaßnahmen zu schützen sind. Wie oben gezeigt, sind Freiwillige weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Personen i. S. d. § 5 Abs. 1 ArbGG, die durchaus unter das ArbSchG fallen.⁶² Der Rechtsbegriff des Beschäftigten wird in § 2 Abs. 2 ArbSchG definiert, wobei danach diejenigen Personen bestimmt werden, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber Arbeitsleistungen erbringen und durch Arbeitsschutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden sollen.⁶³ Er entspricht dem Arbeitnehmerbegriff des Art. 3a der Richtlinie 89/391 und muss mithin europarechtskonform einheitlich ausgelegt werden.⁶⁴

Dabei wird in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung zu § 18 ArbSchG davon ausgegangen, dass ehrenamtlich Tätige in Hilfeleistungsunternehmen und Personen ohne Arbeitsvertrag keine Arbeitnehmer in diesem Sinne sind.⁶⁵ Freiwillige sind mithin zwar im Betrieb des Arbeitgebers tätig, aber keine „Beschäftigten“ i. S. d. § 2 Abs. 2 ArbSchG.

Zu beachten ist, dass in Rechtsverordnungen bestimmt werden kann, dass bestimmte Vorschriften des ArbSchG zum Schutz anderer Personen anzuwenden sind (§ 18 Abs. 1 S. 2 ArbSchG).⁶⁶ Unter diese schutzbedürftigen anderen Personen, die zwar keine Beschäftigten i. S. d. ArbSchG sind, können Freiwillige durchaus fallen, und es ist zu prüfen, welche Verordnungen hier in Betracht kommen.

Genannt seien die

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm-und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- Persönliche Schutzausrüstungen-Benutzungsverordnung (PSA-BV),

⁶¹ Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, ArbSchG § 1 Rn. 5-6.

⁶² Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, ArbSchG § 15 Rn. 8.

⁶³ Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, ArbSchG § 15 Rn. 7.

⁶⁴ Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, ArbSchG § 2 Rn. 32.

⁶⁵ Kollmer/Klindt/Schucht/Kollmer, ArbSchG § 15 Rn. 8; Leube, BB 2000, 302; BT-Drucks. 13/3540 (ausdrücklich für ehrenamtlich Tätige), S. 20.

⁶⁶ Leube, BB 2000, 302.

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Während in einigen der genannten Verordnungen der Anwendungsbereich auf tatsächlich Beschäftigte im Betrieb eingegrenzt ist (PSA-BV, BaustV, ArbStV, BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV und ArbMedVV), bleiben andere der genannten Verordnungen, wie etwa die LasthandhabV und die BildscharbV, in Bezug auf den genauen Anwendungsbereich vage und definieren diesen nicht, sondern knüpfen an die sachlichen Voraussetzungen, etwa die Handhabung von Lasten oder die Nutzung von Bildschirmen, an. Damit bleibt offen, ob sie auch für lediglich *andere Personen* im Sinne des Arbeitsschutzrechtes, die die Freiwilligen darstellen, anzuwenden sind.

Die Empfehlung dieses Gutachtens lautet daher, die genannten Verordnungen auch dann, wenn sie vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich zur Anwendung auf Freiwillige als schutzbedürftige Personen berufen sind, dennoch insoweit, als sie Arbeiten im Wald regeln, auf die Freiwilligen anzuwenden. Mithin sollten sie die dort üblichen Arbeitsschutzmaßnahmen wie sonstige Arbeitnehmer erhalten, mithin nach der PSA-BV persönliche Schutzkleidung erhalten, etwa Helme und bei lauten Waldarbeiten auch Schutzkopfhörer. Denn die Arbeitsschutzmaßnahmen mögen zwar nicht nach ArbSchG oder den einschlägigen Verordnungen für Beschäftigte erforderlich sein, indes können sie zur Vermeidung der gleich unter c) zu behandelnden Haftung aus vertraglicher oder deliktischer Verkehrssicherungspflicht sinnvoll sein. Eine Auswahl der o. g., möglicherweise nach Art der Tätigkeit im Wald einschlägigen Arbeitsschutzverordnungen, werden als **Anlage 2** beigefügt.

Die oft genannten *DGUV-Unfallverhütungsvorschriften* der Unfallversicherungen stellen keine Rechtsverordnungen als Arbeitsschutzmaßnahmen im obigen Sinne dar, da sie nicht von der Bundesregierung als öffentlich-rechtliche Vorschriften, sondern von den Unfallversicherungsträgern nach § 15 SGB VII als verbindliche autonome Rechtsnormen erlassen wurden (siehe hierzu gleich **III. Versicherung**). Indes sollten sie aus versicherungsrechtlichen Gründen angewandt werden, insbesondere die DGUV-Regel 114-018 zu Waldarbeiten ist einzuhalten.

c) Haftung aus vertraglicher und deliktischer Verkehrssicherungspflicht

Zu den sogenannten Neben- und Schutzpflichten jedes Vertrages gehört es, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen, wie dies § 241 Abs. 2

BGB vorsieht. Der eine Vertragsteil hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweils andere Vertragsteil keinen Gefahren ausgesetzt wird, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages eintreten können.⁶⁷

Zu beachten ist, dass diese vertragliche Schutzpflicht des Veranstalters parallel zur deliktsrechtlichen sogenannte Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht eines Veranstalters nach § 823 BGB besteht, so dass häufig sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche nebeneinander bestehen können.⁶⁸ Die Haftung deliktischer Art gem. §§ 823 ff. BGB besteht stets unabhängig von einem Vertragsverhältnis der beteiligten Parteien, also auch, wenn die Freiwilligenarbeit für einen anderen Veranstalter ausgeübt wird, den beteiligten Veranstalter aber eine eigene Verkehrssicherungspflicht trifft.

Die Schutzpflichten für Veranstalter werden in Einzelfällen der Rechtsprechung konkretisiert. Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.⁶⁹ Der Veranstalter muss eine Veranstaltung sorgfältig und ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen und seine Vertragspartner vor Gefahren schützen.⁷⁰ Dabei gilt, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann und muss, da eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, im praktischen Leben nicht erreichbar ist und die Zumutbarkeit überschreiten würde.⁷¹ Vielmehr sind nur diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger *der betreffenden Verkehrskreise* für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.⁷² Vorkehrungen gegen unvorhersehbare und äußerst fernliegende Risiken muss ein Veranstalter nicht treffen.⁷³

Auf deliktischer Ebene ist im Bereich der unerlaubten Handlungen die Haftung des *Verrichtungsgehilfen* (§ 831 BGB) gesondert geregelt.

Der Veranstalter haftet für die Auswahl, Überwachung und Leitung der für ihn im Rahmen der Veranstaltung tätig werdenden *weisungsgebundenen Hilfspersonen*. Er muss die erforderliche Sorgfalt beobachten. Er darf eine Tätigkeit nur Gehilfen übertragen, von denen eine gefahrlose Durchführung erwartet werden kann. Er muss sich von ihren Fähigkeiten, Eignungen und ihrer Zuverlässigkeit überzeugen. Neben der sorgfältigen Auswahl ist fortgesetzte

⁶⁷ *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2, Rn. 674.

⁶⁸ *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2, Rn. 674; Palandt/*Sprau*, BGB, § 823 Rn. 51.

⁶⁹ BGH NJW 2011, 139.

⁷⁰ BGH NJW 1984, 1118.

⁷¹ OLG Hamm NJW-RR 2014, 985; *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2, Rn. 678.

⁷² BGH NJW 2011, 139; BGH NJW 2008, 3775; *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2, Rn. 678.

⁷³ *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrechts, Kap. 2, Rn. 683.

Prüfung der Befähigung des Verrichtungsgehilfen geboten. Eine Leitung des sorgfältig Ausgewählten ist in der Regel nicht erforderlich. Kommt es dennoch zu Schäden, die sein Verrichtungsgehilfe in Ausübung seiner Tätigkeit widerrechtlich zugefügt hat, muss der Veranstalter dafür einstehen, wenn er nicht seine Sorgfalt beweisen kann.

Ein Spezialfall der Aufsichtspflicht ist die Organisationspflicht, die den Veranstalter innerhalb der Veranstaltungsplanung und Veranstaltungsdurchführung betrifft. Eine Haftung des Veranstalters aus § 823 Abs. 1 BGB oder §§ 31, 823 Abs. 1 BGB wegen *Organisationsverschuldens* kommt in Frage, wenn ein Organisationsmangel zur Verletzung von Verkehrssicherungspflichten führt. Er ist verpflichtet, durch ausreichende Anweisungen im Vorfeld sicherzustellen, dass Dritte nicht durch betriebliche Abläufe und Arbeitsabläufe im Wald geschädigt werden. Eine klare Delegierungsvereinbarung mit den nötigen Auswahlkriterien hinsichtlich der fachlichen Kompetenz, Sachkunde und Befähigung ist hier nicht nur aus Gründen der allgemeinen Dokumentationspflicht empfehlenswert, sondern ein legitimes Mittel zur Enthaltung auf der deliktsrechtlichen Ebene.

Für alle juristischen Personen gilt der § 31 BGB. Demnach haftet nicht die Einzelperson, das Organ, sondern der regional tätige Verein oder die juristische Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts – Schutzgebietsverwaltung) für Schäden, die ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (Organhaftung).

Die nachfolgend genannten Pflichten sind dabei auch durch jeden Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters, etwa der dritten Person, die die fachliche Anleitung im Wald vornimmt, zu beachten.

aa) Verkehrssicherungspflichten bei Wanderung im Wald

Vorliegend werden die Teilnehmer des Biodiversitäts-Projektes sicherlich auch gewisse Strecken im Wald zurücklegen. Verwirklicht sich dabei eine allgemeine *wanderspezifische Gefahr*, so ist der Veranstalter einer Waldwanderung nicht verantwortlich, etwa, wenn ein Teilnehmer einer Wanderung stürzt, wobei auch die Beschreibung und Bezeichnung der Wanderung von den Gerichten dahingehend geprüft wird, ob ein Teilnehmer eher mit einem gemüthlichen Spaziergang als mit einer echten Wanderung mit widrigen Streckenabschnitten zu rechnen hat.⁷⁴

⁷⁴ OLG Koblenz NJW-RR 2013, 1108; Bisges/Engel, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 688.

Selbst, wenn eine Teilnehmerin einer Wanderung durch den Wald von einem umstürzenden Baum getroffen wird, realisiert sich hierin nur eine waldspezifische Gefahr, zu der das Herabfallen von Ästen und das Umstürzen von Bäumen zählen.⁷⁵

Bei einer Wanderung mit zahlreichen Teilnehmern muss der Veranstalter nicht nur diese selbst, sondern auch den Zu- und Abgang der Besucher vom bzw. zum Veranstaltungsort sicherstellen,⁷⁶ also etwa im Wald durch Aushänge und Schilder, wobei er nicht dafür haften wird, dass der Waldboden etwa durch einen Waldregen feucht und rutschig wird, da dies eine waldspezifische Gefahr darstellen dürfte. Der Benutzer eines Wanderweges hat sich stets auf Unebenheiten, nasses Laub oder von Bäumen herabfallende Früchte und Äste einzustellen und muss selbst seine Ausrüstung anpassen und sich vorsichtiger verhalten als auf einem asphaltierten Gehweg. Dabei treffen die betreffende Gemeinde eigene Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Sicherheit der Wege im Wald.⁷⁷

Der Veranstalter trägt aber vor allem die Verantwortung für eine *angemessene Abfallbeseitigung*. Insbesondere nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Abfälle sind demnach so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn Tiere oder Pflanzen gefährdet werden oder Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden. Durch die Nicht-Beseitigung von Abfällen in einem Waldgelände, können solche Beeinträchtigungen entstehen.

In diesem Sinne ist der Veranstalter gehalten, die Veranstaltungsteilnehmer zu animieren, zunächst die Verursachung von Abfällen zu vermeiden oder diese ansonsten selbstständig zu beseitigen. Sollte ihm dies nicht vollumfänglich gelingen, ist der Veranstalter selbst gehalten, die Beseitigung vorzunehmen.

bb) Verkehrssicherungspflichten bei gefahrgeneigten Aktivitäten

Besteht bei der Veranstaltung die *Gefahr erheblicher Verletzungen*, so sind die Sorgfaltspflichten des Veranstalters besonders hoch.⁷⁸

Dies gilt etwa bei der Wanderung durch ein Gebiet, in dem sich *Eichenprozessionsspinner* befinden. Zumeist weisen bereits Schilder im Wald auf die Tiere hin, aber angesichts der unangenehmen Folgen des Kontaktes ist es zu empfehlen, dass bei akuter Gefährdung der Teilnehmer entsprechende Informationsblätter vor Beginn der Wanderung zugeschickt oder

⁷⁵ LG Osnabrück, Az. 13 o 236/12, juris, zit. nach *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 687.

⁷⁶ BGH NJW 1990, 905.

⁷⁷ Förster, BeckOK, BGB Hau/Poseck, § 823 Rn. 569.

⁷⁸ *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 697.

ausgeteilt werden. Auch auf ein behördlich festgestelltes Zeckengebiet oder andere Gefahren des besuchten Waldes sollte unter dem Aspekt der Vermeidung von Schäden der Teilnehmer hingewiesen werden, auch die Gefahr des FSME.

Der Veranstalter muss auch bei extremen Wanderungen im Vorfeld auf die körperliche Anstrengung sowie die besonderen örtlichen Gegebenheiten, wie etwa eine gefährliche Strecke, hinweisen und auch während eines Laufes etwa Maßnahmen ergreifen, die eine Gefährdung der Teilnehmer ausschließen, z. B. einen Abbruch der Aktivität.⁷⁹ Mithin muss der Veranstalter die Wanderung zum Biotop abbrechen, wenn die Teilnehmer nicht mehr weiterlaufen können.

Im Fall von bestehenden Unwetter- oder Sturmwarnungen des Deutschen Wetterdienstes verletzt der Veranstalter, wenn er keine Schutzmaßnahmen ergreift. Ergibt die Abwägung der durch Unwetter drohenden Risiken, dass der Schutz von Leib und Leben von Personen nicht mehr gewährleistet ist, muss die gesamte Veranstaltung abgesagt bzw. abgebrochen werden.⁸⁰

Ob die Veranstalter-Verpflichtungen auf andere Institutionen oder Organisationen zutreffen, die etwa ihre Gäste zu den Freiwilligeneinsätzen vermitteln, z. B. Tourismusverbände oder Jugendherbergen, richtet sich danach, ob diese selbst als Mitveranstalter (siehe **Fall A**, Antwort zu Frage 1, S. 9 und 10) betrachtet werden können oder vielmehr keine solche aktive Rolle übernehmen. Bei einer bloßen Vermittlung und Hinweisen auf den Freiwilligeneinsatz unter eindeutiger Kennzeichnung der Verantwortlichkeit des veranstaltenden Vereins oder der veranstaltenden Organisation, liegt i. d. R. keine Verantwortung der vermittelnden Institution vor (siehe Gestaltungshinweise, Seite 9).

Im Grundsatz ist die Haftung aufgrund einer (deliktischen) Verkehrssicherungspflicht auf denjenigen beschränkt, der die Gefahrenquelle tatsächlich geschaffen hat.

cc) Verkehrssicherungspflichten aus Versammlungsstättenrecht

Weitere Sorgfaltspflichten des Veranstalters sind in der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) und ihren landesrechtlichen Umsetzungen ausdrücklich normiert. Zu prüfen ist, ob der Anwendungsbereich dieser Gesetzgebung indes bei einer Veranstaltung im Wald eröffnet ist.

Die VStättenVO der Länder sind als Rechtsverordnungen auf Grundlage der Landesbauordnung gültige Rechtsnormen.⁸¹ Sie regeln Sicherheitsfragen beim Bau und beim Betrieb von

⁷⁹ Vgl. AG Garmisch-Patenkirchen, SpuRt 2011, 128 (*Extrem-Berglauf*); *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 698.

⁸⁰ *Bisges/Engel*, Hb des Veranstaltungsrecht, Kap. 2 Rn. 692 mit Hinweis auf abgesagte Veranstaltungen (Rosenmontagsumzug Mainz und Düsseldorf 2016).

⁸¹ *Klode*, MVStättenVO, 1. Aufl. 2005, S. 6.

Veranstaltungsstätten, wobei Sicherheitsfragen, die bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung auftreten, etwa der Schutz des Publikums vor Hörschäden, nicht Gegenstand der VStättenVO sind.⁸² Der Anwendungsbereich einer VStättenVO ist bei Versammlungsstätten in geschlossenen Räumen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 MVStättenVO eröffnet, wenn diese mehr als 200 Besucher fassen kann. Voraussetzung ist entweder eine Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen oder eine Versammlungsstätte im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 MVStättenVO). Dies würde etwa auf ein Freilichttheater im Wald zutreffen. Da der Sachverhalt aber von einer Begehung der eigentlichen Waldfläche ausgeht, dürfte von einer *Versammlungsstätte* i. S. d. MVStättenVO oder einer der landesrechtlichen VStättenVO *nicht* auszugehen sein, so dass sich hier keine besonderen Verkehrssicherungspflichten für den Veranstalter ergeben.

dd) Möglichkeiten des Haftungsausschlusses für den Veranstalter

Zunächst gilt, dass der Veranstalter für die von ihm zum Einsatz gebrachten Personen, die mit der fachlichen Anleitung betraut werden, und in seinem Namen in seinem Pflichtenkreis als Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB tätig werden, in vollem Umfang haftet. Verletzt also ein/e Führer/in den Freiwilligen versehentlich beim Einsatz, so wird das Verschulden dem Veranstalter als Auftraggeber zugerechnet und muss, da eine Haftungsbeschränkung für Körperverletzungsschäden nicht möglich ist, versicherungsrechtlich abgesichert sein.

Ein Haftungsausschluss „Teilnahme auf eigene Gefahr, es wird keine Haftung übernommen“ ist, da ein Haftungsausschluss auch bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden vorgesehen ist, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch in einem Vertrag, gem. § 309 Nr. 7 BGB wegen Verstoß gegen ein Klauselverbot nicht wirksam.

Erwähnenswert ist schließlich die Haftungsregel gem. § 30 NWaldG, wonach Waldbesitzende für natur- oder waldtypische Gefahren durch Bäume und den Zustand von Wegen nicht haften, wenn keine Schädigungen der Teilnehmer, die den Wald betreten, vorsätzlich herbeigeführt wurden. Mithin ist wieder hauptsächlich der Veranstalter in der Verantwortung.

d) Urheberrechtliche Verantwortung

Die Haftung für Urheberrechte spielt etwa eine Rolle bei der Verwendung von Kennzeichen in der Werbung für eine Veranstaltung. Dabei gilt, dass gem. § 97 UrhG auf Zahlung der Urheberrechtsvergütung jeder in Anspruch genommen werden kann, der in irgendeiner Weise – auch ohne Verschulden – willentlich und adäquat kausal zur Urheberrechtsverletzung beigetragen und die Möglichkeit hatte, die Rechtsverletzung zu verhindern.⁸³ Damit

⁸² Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 14 Rn. 1138.

⁸³ Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 2 Rn. 84, 86, BGH GRUR 1999, 410 – *Möbelklassiker*.

kann auch ein Mitveranstalter neben dem Veranstalter auf eine durch die Veranstaltung verursachte Urheberrechtsverletzung haften und muss selbst darauf achten, dass Logos, Namen, Schriftzüge etc., die in der Bewerbung der Veranstaltung verwendet werden, nicht gegen das Urheber- oder ein sonstiges Kennzeichenrecht (etwa Markenrecht) verstoßen. Auf dem Versicherungsmarkt werden spezielle Versicherungen gegen solche Verstöße angeboten, die etwa die Kosten von Abmahnungen abdecken.

2. Haftung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

a) Genehmigungspflicht nach Versammlungsgesetz

Eine Genehmigungspflicht nach Versammlungsgesetz (VersammlungG) ist nur für Versammlungen im Sinne dieses Gesetzes gegeben, mithin, wenn der Hauptzweck einer Veranstaltung der *Kommunikation und Artikulation einer politischen oder weltanschaulichen Meinung* ist.⁸⁴

Zwar mögen die Teilnehmer der Waldbegehung zur Anlage eines Biotops o. Ä. auch eine gewisse weltanschauliche Meinung mit der Teilnahme kundtun. Indes steht bei der Tätigkeit der Freiwilligen im Wald nicht die erforderliche gemeinsame Willensbildung, wie etwa bei einer Demonstration im Vordergrund, bei der Teilnehmer durch Plakate oder andere Weise eine gemeinsame Meinung gegenüber Dritten zum Ausdruck bringen oder etwa eine gemeinsame politische Forderung formulieren. Die Teilnehmer können vielmehr aus ganz unterschiedlichen Motiven an den Arbeiten im Wald teilnehmen, z. B. aus sozialen, weltanschaulichen oder religiösen Gründen oder aus *keinem* bestimmten Grund anwesend sein. Eine Versammlung i. S. d. Versammlungsrechtes weist sich dadurch aus, dass ihr *Hauptzweck* in der Kommunikation und Artikulation einer politischen oder weltanschaulichen Meinung liegt. Da der Zweck der Einrichtung von Freiwilligenaktionen als Hauptzweck die Verbesserung der Qualität des Waldes und die Erhöhung der Biodiversität durch die Verrichtung von Arbeiten vor Ort beinhaltet, ist die Artikulation einer weltanschaulichen Haltung allenfalls *Nebenzweck*, so dass keine Versammlung i. S. d. VersG vorliegt, die nach § 14 VersG anzumelden wäre.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 14 VersammlG sind daher nicht gegeben.

⁸⁴ BVerfG NJW 2001, 2459; Michow/Ulbricht, Veranstaltungsrecht, § 14 Rn. 1166.

b) Anmeldung als Gewerbe

Die Anmeldung der Veranstaltung als Gewerbe ist nur dann erforderlich, wenn eine erlaubte, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, selbständige und dauerhaft angelegte Tätigkeit i. S. d. § 1 GewO vorliegt. Da keine Vergütung genommen wird, sondern vielmehr die Teilnehmer ihre Arbeitskraft in die Veranstaltung einbringen, liegt kein Gewerbe vor, das gem. § 14 GewO einer vorherigen Anzeige bedarf. Eingetragene, gemeinnützige Vereine i. S. d. § 52 Abs. 1 AO müssen selbst prüfen, ob die Veranstaltung im Wald noch zum Zweckbetrieb des Vereins gehört oder ein Wirtschaftsbetrieb vorliegt. Beides würde aber voraussetzen, dass Teilnahmeentgelte von den Teilnehmern erhoben werden, was nicht der Fall ist.

c) Erlaubnis nach Landeswaldgesetz oder StVO

Zu prüfen ist, ob eine Erlaubnis nach dem jeweiligen Landeswaldgesetz erforderlich ist.⁸⁵

Nach § 23 des niedersächsischen Landeswaldgesetzes (NWaldG) darf jeder Mensch die freie Landschaft i. S. v. § 2 Abs. 1 betreten und sich dort erholen. Das Recht findet seine Grenze in einer für den Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung. Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, siehe § 1 Abs. 1 S. 1 NWaldG. Nicht zur freien Landschaft gehören Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Die Nutzungen der §§ 23 bis 27 NWaldG, etwa das Begehen, Fahren oder Reiten im Wald, sind genehmigungsfrei. Weitergehende Gestattungen können die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gestatten. Eine Gestattung nach § 27 NWaldG darf nur begrenzt auf wenige Tage und in Einzelfällen erteilt werden. Da unklar ist, was genau die Teilnehmer im Wald durchführen, kann hier keine Empfehlung für die Einholung einer Genehmigung ausgesprochen werden.

Eine Genehmigung nach niedersächsischen NWaldG ist etwa bei einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldG erforderlich, bei der der Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, was etwa bei Anlage eines Biotops mit Teich der Fall sein dürfte.

Bei einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) muss ggf. eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmeerlaubnis beantragt werden,⁸⁶ die eine straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung mit umfasst. Vorliegend nutzen die Teilnehmer indes die Straßen und Waldwege nur, um an ihren Einsatzort zu gelangen und eine Sondernutzung, etwa durch Aufstellen von Tischen und Bänken für eine

⁸⁵ OLG Stuttgart NVwZ-RR 1993, 136.

⁸⁶ Risch/Kerst, S. 433 f.

Veranstaltung, ist nicht vorgesehen. Daher ist nicht erkennbar, dass eine gesonderte Erlaubnis nach StVO einzuholen ist.

3. Ergebnis zu II.

Der Veranstalter ist mit dem einzelnen Freiwilligen in einem Auftragsverhältnis verbunden. Zwar finden Arbeitsschutzmaßnahmen auf Freiwillige keine Anwendung, aber es empfiehlt sich dennoch, diese freiwillig anzuwenden. Der Veranstalter muss seinen umfangreichen Verkehrssicherungspflichten Rechnung tragen, d. h. bei gefahrgeneigten Tätigkeiten im Wald auf gefährliche Situationen, Tiere oder die Witterung, z. B. Sturmgefahr, hinweisen.

Eine öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht ist mangels weiterer Angaben im Sachverhalt noch nicht ersichtlich, könnte sich aber je nach Gestaltung der Veranstaltung, z. B. bei Aufstellen von Tischen und Bänken oder Zelten im Wald (siehe § 27 NWaldG, Verbot der Aufstellung von Zelten) oder bei Eingriffen in den Wald, jederzeit noch ergeben. Mangels Nutzung einer Versammlungsstätte liegt keine Veranstaltung nach MVStättenV noch eine Versammlung im versammlungsrechtlichen Sinne vor. Vielmehr ist der Freiwilligeneinsatz eine Veranstaltung eigener Art, wie etwa ein Seminar oder eine kulturelle Veranstaltung, die nur im Wald abgehalten wird.

Es müssen die vor Ort geltenden öffentlichen Normen (z. B. NWaldG) eingehalten werden. Besonders ist hier auf § 33 NWaldG als Veranstalter zu achten, um den Wald vor Schäden durch Pflichtverletzungen zu schützen. Die Teilnehmer sollten verpflichtet werden, ihr Hunde nicht streunen oder wildern zu lassen, sondern gem. § 33 Abs. 1 b) NWaldG zur Leinenpflicht auch außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ermutigt werden.

Ebenso sind die Grundflächen in der freien Landschaft nicht zweckentfremdet durch die ankommenden Teilnehmer zu nutzen. Wanderwege, Radwege und Reiterwege welche zu Freizeitwegen bestimmt sind gem. § 37 Abs. 1 NWaldG, dürfen weder von Bussen, Privat-PKW's oder Fahrrädern im Rahmen des Parkens genutzt werden, um zum Einsatzort im Waldgebiet zu gelangen. Der Veranstalter hat das typische Parkverhalten seiner Teilnehmer in seine Veranstaltungsplanung präventiv einzubeziehen und entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Waldes zu tätigen in Form von Absperrungen, Kennzeichnungen oder durch Mitteilungen bereits im Einladungsmanagement hinsichtlich möglicher Parkflächen und Ansammlungen aller Teilnehmer zu Beginn und Ende des Naturschutz-Freiwilligeneinsatzes.

4. Haftung des Teilnehmers für von ihm verursachte Schäden

Der Teilnehmer verpflichtet sich, wie oben festgestellt, ein ihm vom Auftraggeber übertragene Geschäft in Form der Tätigkeiten im Wald, unentgeltlich zu besorgen (§ 662 BGB). Dabei darf er gem. § 665 BGB auch von Weisungen des Auftraggebers abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Grundsätzlich muss er aber Anzeige machen und die Entschließung des Auftraggebers abwarten, bevor er etwa Maßnahmen ergreift, die dann zu einem Schaden führen könnten (§ 665 S. 2 BGB). Dies würde etwa zutreffen, wenn er einen Zaun beseitigt, der indes im Wald verbleiben sollte.

Grundsätzlich haftet der Beauftragte bei Nicht- oder Schlechtausführung des Auftrages und bei Verletzung anderer Pflichten i. R. von § 280 Abs. 1 und 2 BGB und nach § 276 BGB für Vorsatz und (jede) Fahrlässigkeit. Ebenso muss er aus vertraglicher Nebenpflicht Sorgfaltspflichten beachten, insbesondere die Weisungen des Auftraggebers, und haftet gegenüber diesem und Dritten, etwa dem Waldbesitzer, deliktisch, etwa bei Verursachung eines Waldbrandes oder Zerstörung von Zäunen oder für zur Verfügung gestelltes Werkzeug.

Viele Vereinbarungen über die Freiwilligenarbeit sehen allerdings angesichts der vergütungsfreien Tätigkeit eine *Haftungsprivilegierung der Freiwilligen* mit einer Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vor. Dies ist in der Freiwilligenarbeit und im Ehrenamt häufig üblich. Theoretisch kann aber auch eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vereinbart werden.

Gerade, da nach dem Fragekatalog zu urteilen, vorliegend sichergestellt werden soll, dass Schäden, die durch Freiwillige auf der Fläche entstehen (z. B. Waldbrand, kaputte Zäune oder Werkzeug) abgesichert werden, sieht die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit vor, dass der bzw. die Freiwillige nach dem Gesetz haftet, was bedeutet, dass er für *jede Fahrlässigkeit* verantwortlich ist. Dies ist, da die private Haftpflichtversicherung des / der Teilnehmer/in selbst i. d. R. untergeordnete ehrenamtliche Tätigkeiten versichert, vertretbar. Sinnvoll wäre dann, von den Teilnehmern den Nachweis einer sich auf die freiwillige Tätigkeit erstreckenden privaten Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Darüber hinaus besteht die VGH-Versicherung (siehe hierzu gleich unter **III. Versicherung**). Keiner der genannten Versicherungen wird indes Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, abdecken. Für diese haftet der Teilnehmer sodann mit seinem persönlichen Vermögen bis zur Pfändungsfreigrenze. Dabei haben sowohl der Veranstalter aus Vertrag (Auftrag) und Delikt (§§ 823 ff. BGB) als auch der Waldinhaber eigenständige Ansprüche gegen den Teilnehmer.

Die Frage der Haftung des Teilnehmers muss mithin unbedingt in der Vereinbarung über die Freiwilligentätigkeit geklärt werden, die vor Aufnahme der Tätigkeit von beiden Parteien, also dem Veranstalter und dem Freiwilligen, zu unterzeichnen ist.

III. Versicherungen

1. Sozialversicherung

Da die Sozialversicherungspflicht in erster Linie an das Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses anknüpft, ist die unentgeltliche ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeit mangels Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber und Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsfrei.⁸⁷

Sofern aber eine Vergütung geleistet wird und der Ehrenamtliche oder Freiwillige im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV in persönlicher Abhängigkeit arbeitet, kann eine versicherungspflichtige Tätigkeit unterliegen, insbesondere bei dauerhafter Eingliederung in die betriebliche Organisation des Auftraggebers. Bei einer bloß stundenweisen, kurzfristigen freiwilligen Tätigkeit dürfte das nicht der Fall sein. Die in **Anlage 1** beigelegte Vereinbarung sieht vor allem auch vor, dass das freiwillige Auftragsverhältnis jederzeit beidseitig kündbar ist. Die Tätigkeit ist durchweg freiwillig gestaltet und spricht daher gegen eine Eingliederung in die betriebliche Organisation eines Arbeitgebers.

2. Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung gilt, dass jeder, der in gemeinnützigen Organisationen, Verbänden, Einrichtungen oder Unternehmen der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig wird, durchaus gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießt.⁸⁸ Denn hier genügt es, dass eine Tätigkeit „wie“ eine Beschäftigung ausgeübt wird.

Die freiwillig Tätigen sind mithin beim zuständigen Unfallversicherungsträger des Veranstalters zu versichern (etwa einer Berufsgenossenschaft (BG), die für Unternehmen und Vereine zuständig ist) oder der Landesunfallkasse Niedersachsen, wo sie zu melden sind.

Der bisher bestehende Grundschutz auf der Basis der Rahmenverträge des Landes Niedersachsen mit der VGH-Versicherung bezüglich des Einsatzes von Ehrenamtlichen stellt dabei

⁸⁷ *Schauhoff*, Hb der Gemeinnützigkeit, § 17 Rn. 50.

⁸⁸ *Schauhoff*, Hb der Gemeinnützigkeit, § 17 Rn. 55.

einen subsidiären Versicherungsschutz dar: ein institutioneller Unfallversicherungsschutz ist vorrangig.⁸⁹

Die Unfallversicherungsträger wie die BG erlassen, um ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 14 ff. SGB VII zu entsprechen, Unfallverhütungsvorschriften,⁹⁰ deren Einhaltung von den Aufsichtsdiensten der Versicherungsträger überprüft wird. Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) finden sich auch ausführliche Informationen zur Vermeidung von SARS-Cov2 im Betrieb und mit eingehenden Hinweisen zu Schutzmaßnahmen, auf die hier lediglich verwiesen wird.⁹¹ Natürlich müssen stets sämtliche Unfallverhütungsvorschriften, die auf die Waldarbeiten zutreffen, vom Veranstalter eingehalten werden.

Hervorzuheben ist hier die **DGUV Regel 114-018 zu Waldarbeiten** mit dem Stand aus Juni 2009 in der aktualisierten Fassung von Februar 2011.⁹² In diesen Unfallverhütungsvorschriften sind Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei Waldarbeiten aufgelistet. Waldarbeiten sind danach alle Tätigkeiten, die der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes dienen. Das umfangreiche Dokument wird dem Gutachten als **Anlage 2** beigefügt und sollte unbedingt, z. B. per E-Mail mit einem Link zur betreffenden Seite der DGUV, den zuständigen Landschaftsführern vorab zur Kenntnis gebracht werden.

Da Waldarbeiten häufig in kleinen Gruppen erbracht werden, kann ein Unternehmen die Aufgaben für den Arbeitsschutz auf zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich übertragen, etwa die Waldführer. Bei Waldarbeiten sind fachkundige Personen nach der DGUV Regel 114-018:

- Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Forstwirtschaft an einer FH oder Hochschule,
- Forstwirtschaftsmeister, Forsttechniker, Forstwirte,
- Maschinenführer mit spezieller Aus- bzw. Fortbildung,
- Personen mit entsprechender Aus- und Fortbildung bzw. langjährigen Erfahrungen für die auszuführenden Aufgaben.

Auf eine gute Qualifizierung und Erfahrung der Natur- und Landschaftsführer/innen ist mithin zu achten und die DGUV Regel 114-018 sowie alle weiteren, einschlägigen DGUV-Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten, um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Eine besondere Beratung der DGUV bzw. der zuständigen Unfallversicherung oder eine

⁸⁹ S. Angaben www.ms-niedersachsen.de/Versicherungsschutz.

⁹⁰ Eingehende Informationen finden sich auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp.

⁹¹ <https://www.dguv.de/de/praevention/corona/index.jsp>.

⁹² <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1019/waldarbeiten>.

schriftliche Anfrage, welche weiteren DGUV-Regeln einzuhalten sind, sollte unbedingt unter-
nommen werden, um sicherzustellen, dass aus Sicht der BG alle nötigen Vorschriften be-
achtet werden.

3. Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich ist die freiwillige und vergütungsfreie Tätigkeit über die private Haftpflichtver-
sicherung des Freiwilligen abgesichert, wenn die Person nicht in verantwortlicher Position
aktiv ist.⁹³ Um auch ehrenamtlich Tätige, die nicht über eine Privathaftpflichtversicherung
verfügen oder deren Versicherung den Deckungsschutz nicht auf die freiwillige Tätigkeit er-
streckt, zu schützen,⁹⁴ gewähren die Versicherungslösungen der Bundesländer Schutz, so
auch die VGH-Versicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen im Land Niedersachsen.
Auch dieser ist subsidiär gegenüber dem bestehenden privaten Haftpflichtversicherungs-
schutz. Im Jahr 2016 gewährte er einen Deckungsschutz gegen Personen- und / oder Sach-
schäden bis € 5 Mio. sowie bei Vermögensschäden € 250.000,00 bei einem Selbstbehalt von
€ 150,00.⁹⁵

Eine auf dem Freiwilligenserver von Niedersachsen genannte Fallkonstellation ist die fol-
gende: Die Bürgerinitiative „Sauberer Wald“ will an einem Wochenende ein Waldgrundstück
von Unrat säubern. Dabei wird eine Fichtenneupflanzung zerstört und das Forstamt erhebt
Schadensersatzansprüche.⁹⁶ Mithin kann sowohl durch die private Haftpflichtversicherung
des Handelnden als auch subsidiär über die VGH-Versicherung der Schaden abgewickelt
werden.

⁹³ *Dickmann*, VersR 2016, 489, 490.

⁹⁴ *Dickmann*, VersR 2016, 489, 494.

⁹⁵ <https://www.freiwilligenserver.de/?6DD62DC1D06511D6B42C0080AD795D93>, Stand August 2020.

⁹⁶ <https://www.freiwilligenserver.de/?6DD62DC1D06511D6B42C0080AD795D93>, Stand August 2020.

Fall B

Sachverhalt:

Ein touristischer Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter, Beherbergungsbetrieb, Verein / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) bietet im Rahmen eines kommerziellen Pauschalangebotes (Pauschalreise) seinen Kunden einen organisierten ein- oder mehrtägigen Naturschutz-Freiwilligeneinsatz an.

Fragen:

1. *Gilt der touristische Leistungsträger als Anbieter des Pauschalangebotes auch als Veranstalter des Freiwilligeneinsatzes, wenn dieser Einsatz als ein Baustein im Pauschalangebot durch eine andere Institution / Organisation (z. B. Schutzgebietsverwaltung, Förderverein) organisiert und fachlich angeleitet wird?*
2. *Ist in diesem Fall zur eindeutigen Klärung der Veranstalterrolle bzw. der möglichen Haftungsübernahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen touristischem Leistungsträger und Institution / Organisation (Anleiter des Freiwilligeneinsatzes) notwendig?*
3. *Ist im Fall von Freiwilligeneinsätzen im Rahmen von Pauschalreisen die europäische Pauschalreise-Richtlinie (Art. 17 ff. Europäische Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2302, Insolvenzversicherung etc.) zutreffend?*

Zu Fall B

Frage 1:

Gilt der touristische Leistungsträger als Anbieter des Pauschalangebotes auch als Veranstalter des Freiwilligeneinsatzes, wenn dieser Einsatz als ein Baustein im Pauschalangebot durch eine andere Institution / Organisation (z. B. Schutzgebietsverwaltung, Förderverein) organisiert und fachlich angeleitet wird?

I. Verantwortung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter ist durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet, dem Reisenden die vereinbarte Pauschalreise zu verschaffen und zwar so, dass sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (§§ 651a, 651i Abs. 2 BGB). Zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die gem. Art. 250 § 3 Nr. 1 a) bis j) BGB dem Reisenden in der vorvertraglichen Information mitgeteilt werden müssen, gehören neben dem Bestimmungsort, dem Reiseablaufplan, der Reiseroute, den Transportmitteln und der Unterkunft auch Besichtigungen und *Ausflüge* oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen. Der Freiwilligeneinsatz im Wald stellt einen solchen Ausflug in Form eines Tagesausfluges oder mehrstündigen Aufenthalts dar und als solcher muss er dem Kunden also von Anfang an als Bestandteil der Pauschalreise mitgeteilt werden, z. B. in der Reiseausschreibung des Reiseveranstalters. Wurde der Ausflug solchermaßen mitgeteilt, hat der Reiseveranstalter die volle Verantwortung für die auf dem Ausflug befindlichen Touristen als Pauschalreisende.

1. Position der Organisation als Leistungsträger

Nun wird der Baustein zwar durch eine andere Institution oder Organisation organisiert und fachlich angeleitet. Diese ist sodann aber im Pflichtenkreis des Reiseveranstalters als dessen Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) tätig und ein Verschulden wird dem Reiseveranstalter im Rahmen seiner vertraglichen Haftung für Reisemängel nach § 651n BGB zugerechnet. Diese übliche Konstruktion geht auch indirekt aus § 651b Abs. 1 BGB hervor, wonach sich ein Unternehmer (Veranstalter) nicht darauf berufen kann, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen, und der Reisende die Reiseleistungen etwa in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet. Der Reisende sucht sich mithin die Pauschalreise mit mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen beim Reiseveranstalter aus, wobei oben bereits festgestellt wurde, dass der Einsatz im Wald durchaus eine eigene *touristische Leistung*, die nicht in der Beförderung, Beherbergung oder Vermietung von bestimmten Kfz besteht, i. S. d. § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB darstellen kann (siehe Fall A I. 1. b). Diese wird sodann von der Institution oder Organisation als Leistungsträger und Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters durchgeführt. Solche Leistungsträgerverträge sind im Reiserecht völlig üblich, etwa mit Hotels, Unterkünften und allen Beförderungsunternehmen (Bahn, Fluggesellschaften oder Anbieter von Kreuzfahrten oder Seeüberfahrten und Ausflugsunternehmen).

2. Vertragliche Haftung des Reiseveranstalters

Die Gewährleistungshaftung des Reiseveranstalters ist in den Vorschriften der § 651i bis § 651o BGB geregelt. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Reise frei von Reisemängeln zu verschaffen. Ist die Pauschalreise mangelhaft, so kann der Reisende u. a. eine Minderung des Reisepreises nach § 651m BGB und Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Der Schadensersatzanspruch nach § 651n BGB wird vom Gesetzgeber als verschuldensabhängiger Anspruch mit Exkulpationsmöglichkeit des Reiseveranstalters begriffen⁹⁷ und im Rahmen desselben wird das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB, wie etwa des den Einsatz koordinierenden Vereins, zugerechnet. Nach neuem Pauschalreiserecht haftet der Reiseveranstalter für das schuldhafte Handeln des Leistungserbringers dabei nach § 651p Abs. 1 BGB in unbeschränkbarer Weise.⁹⁸

⁹⁷ RegE, BT-Drs. 18/10822, S. 83; *Tonner/Bergmann/Blankenburg*, Reiserecht, § 2 Rn. 404; a. A. *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 22 Rn. 2 (ausgehend von einer modifizierten Form der verschuldensunabhängigen Haftung).

⁹⁸ Nach früherer Rechtslage war eine Beschränkung möglich, *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 5 Rn. 25 und Fn. 100.

3. Deliktische Haftung des Reiseveranstalters

Der Reisende hat neben den in Ziff. 2 genannten Ansprüchen aus Vertrag auch Ansprüche aus deliktischer Haftung gem. §§ 823 ff. BGB gegen den Reiseveranstalter, die in Anspruchskonkurrenz zu den erstgenannten, vertraglichen Ansprüchen stehen.⁹⁹ Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten wird bei Sach- und Personenschäden als ein Reise-mangel wegen des Verstoßes gegen Obhuts- und Fürsorgepflichten angesehen¹⁰⁰ und führt daher sowohl zu Ansprüchen aus Reisevertrag als auch zu solchen nach §§ 823 ff. BGB. Da der Reiseveranstalter dem Reisenden auf Grund seiner Obhuts- und Fürsorgepflichten Abwehrmaßnahmen gegen die mit den Reiseleistungen verbundenen Gefahren schuldet, fallen auch Beeinträchtigungen durch Sicherheitsdefizite unter den Begriff des Reisemangels.¹⁰¹

Zu beachten ist, dass eine Haftungsbeschränkung für Körperschäden weder bei vertraglichen Ansprüchen des Reisenden nach § 651n i. V. m. § 651p Abs. 1 BGB noch bei deliktischen Schadensersatzansprüchen gem. § 823 Abs. 1 BGB zulässig ist.¹⁰² Ein Mitverschulden des Reisenden bei der Schadensverursachung, etwa wenn ein Reisender eine Sicherheitseinweisung nicht beachtet, ist stets gem. § 254 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Bei der großen Haftungsweite haben alle Reiseveranstalter eine Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die in Fall B) sodann auch die Tätigkeit im Wald als etwa schadensgeneigte Tätigkeit und Freizeitaktivität, wie etwa für gefährliche Sportaktivitäten, von der Deckung umfassen muss. Der richtige Haftungsumfang muss mit der Versicherung dringend geklärt und die richtige Risikoklasse gewählt werden (eher eine hohe).

II. Verantwortung der Organisation als Leistungsträger

Wichtig ist, dass neben dem Reiseveranstalter der Veranstalter der touristischen Leistung des Waldeinsatzes durchaus in seiner Verantwortung bleibt, denn der Leistungsträger und der Veranstalter haben einen Vertrag zugunsten Dritter, d. h. zugunsten des Reisenden, abgeschlossen.¹⁰³ Dieser kann mithin auch vertragliche Ansprüche gegen den Veranstalter des Bausteins des Einsatzes im Wald haben, was wiederum dafür spricht, auch bei den

⁹⁹ *MüKoBGB/Tonner*, § 651f Rn. 10.

¹⁰⁰ BGH NJW 2007, 2549, 2551 (Animateurfall); BGH NJW 2006, 3268 (Wasserrutschenfall); *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 22 Rn. 35 m. w. N.

¹⁰¹ *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 22 Rn. 35.

¹⁰² *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 22 Rn. 35.

¹⁰³ BGH NJW 2002, 2238; AG Bad Homburg RRa 2003, 178; *MüKoBGB/Tonner*, § 651a Rn. 10, 39 ff; a. A. *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 5 Rn. 25.

Touristen die Vereinbarung der **Anlage 1** (z. B. in der AGB-Form) zu verwenden, um zu klären, um welches Vertragsverhältnis (Auftrag) es sich handelt, und um die Haftung des Veranstalters des Baustein zu begrenzen.

Eine völlige Übertragung der Verantwortung für die Veranstaltung des Waldeinsatzes auf den Reiseveranstalter wäre nur dann möglich, wenn ein Reiseleiter oder eine vom Reiseveranstalter in dieser Rolle direkt beauftragte Person (unselbständig)¹⁰⁴ als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person oder freiberuflich tätig wird, ohne Einschaltung und Mitwirkung der betreffenden Institution oder des Vereins bei der Organisation oder Durchführung des Einsatzes. Wird die Beauftragung des Vereins oder der Institution vorgenommen, dann gilt dieser als Leistungsträger mit allen Rechten und Pflichten.

Die in Fall A genannten Verkehrssicherungspflichten treffen nicht nur den Reiseveranstalter, sondern in erster Linie die den Baustein organisierende und durchführende Einrichtung.¹⁰⁵

Fazit: Für den Verein oder die Institution, die im Auftrag des Reiseveranstalters selbständig tätig wird, gelten alle unter Fall A) festgestellten Pflichten gegenüber dem Kunden weiterhin. Er muss insbesondere auch alle Verkehrssicherungspflichten einhalten und die Kunden ebenfalls versichern. Es bleibt auch beim Freiwilligeneinsatz als Auftrag und die in **Anlage 1** vorgesehene Vereinbarung ist weiterhin zu verwenden.

Frage 2:

Ist in diesem Fall zur eindeutigen Klärung der Veranstalterrolle bzw. der möglichen Haftungsübernahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen touristischem Leistungsträger und Institution / Organisation (Anleiter des Freiwilligeneinsatzes) notwendig?

Die Veranstalterrolle richtet sich bei Nur-Freiwilligeneinsätzen ohne verantwortlichen Reiseveranstalter im Außenverhältnis, wie unter Fall A II. dargestellt, nach dem Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Die Pauschalreiseveranstalterposition ergibt sich objektiv danach, welches Unternehmen einen Vertrag über eine Pauschalreise i. S. d. § 651a Abs. 2 BGB abschließt, unabhängig davon, ob es sich als Reiseveranstalter bezeichnet (siehe Fall A I.). Bei uneindeutiger Gestaltung der Veranstalterrolle können mithin u. U. sogar beide, mithin sowohl eine Organisation, Verein oder Institution als auch ein Reiseveranstalter diese Rolle versehentlich nach Außen

¹⁰⁴ *Führich/Staudinger*, Reiserecht, § 22 Rn. 37 zur Position des Reiseleiters als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person.

¹⁰⁵ BGH NJW 2007, 2549, 2550; OLG Saarbrücken NJW-RR 2007, 462.

einnehmen, so dass zunächst darauf zu achten ist, dem Kunden gegenüber klar anzugeben, ob ein Verein / eine Organisation ein Nur-Veranstalter (nicht Reiseveranstalter) ist, wie unter Fall A dargestellt, oder ob vielmehr ein Reiseveranstalter im Rahmen der Pauschalreise den Einsatz als Ausflug anbietet, für den ein Verein nur als Erfüllungsgehilfe tätig wird. Die Rolle ist mithin vor allem nach außen zu klären. Eine reine Klärung im Innenverhältnis genügt im Außenverhältnis nicht.

Im Innenverhältnis zwischen Reiseveranstalter und ausführendem Verein sollten ebenfalls die gegenseitigen Pflichten und Rechte geklärt werden. Im sogenannten Leistungsträgervertrag müssen vor allem von Seiten des Reiseveranstalters die Leistungspflichten des erfüllenden Vereins festgestellt werden sowie dessen vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseveranstalter, der ggf. bei Schlechterfüllung Regress beim ausführenden Verein nehmen will. Ebenso sollten Versicherungsfragen geklärt werden. Der Reiseveranstalter behält sich dabei vor, die Versicherungspolizen der Haftpflichtversicherung des Vereins oder der Institution (hier z. B. VGH-Rahmenvereinbarung) einzusehen.

Frage 3:

Ist im Fall von Freiwilligeneinsätzen im Rahmen von Pauschalreisen die europäische Pauschalreise-Richtlinie (Art. 17 ff. Europäische Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2302, Insolvenzversicherung etc.) zutreffend?

Die EU-Pauschalreise¹⁰⁶ wurde im deutschen Recht in den §§ 651a bis 651y BGB sowie in Art. 250 § 1 bis 10 EGBGB umgesetzt, so dass die Frage nach diesen Normen zu beantworten ist. Wie oben unter Fall A I. festgestellt, kann der Freiwilligeneinsatz im Wald durchaus eine touristische Leistung sein, die im Zusammenhang mit einer weiteren echten Reiseleistung eine Pauschalreise darstellen kann. Liegt ohnehin eine Pauschalreise vor, dann stellt der Einsatz mindestens einen Ausflug dar und fällt als Bestandteil der Pauschalreise (siehe Antwort oben zu Fall B, Frage 1) unter das Pauschalreiserecht.

Indes ist das Pauschalreiserecht in aller Regel nicht auf die Freiwilligeneinsätze einer Institution oder eines Vereins, der den Einsatz *nicht* als Teil einer Pauschalreise anbietet, sachlich anwendbar. Der Grund hierfür liegt in der Ausnahme des § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB für Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen), bei welchen der Wert unter € 500,00 liegt (siehe Fall A I. 1. b).

¹⁰⁶ ABI. 2015 L 326, 1.

Teil C: Fragen zu Fall A und B

1. Welche Maßnahmen im Sinne des Arbeitsschutzes sind vom Veranstalter zu ergreifen?
2. Welche Maßnahmen sind notwendig, um die teilnehmenden Freiwilligen bestmöglich gegen Schäden, die sich aus Unfällen während ihrer Freiwilligentätigkeiten ergeben, abzusichern?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass Schäden, die durch Freiwillige auf der Fläche entstehen (z. B. Waldbrand, kaputte Zäune oder Werkzeug), abgesichert sind?
4. Setzt ein Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes eine dritte Person (z. B. freiberuflich oder ehrenamtlich tätige zertifizierte Natur- und Landschaftsführer*innen) zur fachlichen Anleitung eines Freiwilligeneinsatzes ein, besteht dann ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und dritter Person oder zwischen dritter Person und Freiwilligen? Welche Haftungsfragen sollten zwischen den betreffenden Vertragspartnern wie geklärt werden?
5. Welche Möglichkeiten des Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung gibt es für den Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes bzw. für Personen, die mit der fachlichen Anleitung betraut werden? Bspw.: In welcher Weise sind Aussagen „Teilnahme auf eigene Gefahr, es wird keine Haftung übernommen.“ rechtswirksam? Wie und an welcher Stelle muss Teilnehmenden von Freiwilligeneinsätzen ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung mitgeteilt werden?
6. Welche Sorgfaltspflichten muss eine Person erfüllen, die einen Freiwilligeneinsatz fachlich anleitet, z. B. hinsichtlich Prüfung von möglichen aktuellen Gefahrenquellen am Veranstaltungstag, Benennung der Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmenden, Kontrolle des gefahrenangepassten Verhaltens von Teilnehmenden, Weisungsrecht etc.?
7. Ist der Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes verpflichtet, von den Teilnehmenden Informationen hinsichtlich evtl. vorhandener Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten (betrifft Einsätze mit Verpflegungsangebot) oder ähnlicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen einzuholen? Wenn ja, ist es ausreichend, wenn dies unmittelbar zu Beginn der Veranstaltung (Begrüßungsrunde) mündlich erfolgt?
8. Ist der Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes verpflichtet, auf Gefahren, die sich aus dem Aufenthalt in der Natur ergeben, z. B. Krankheiten aufgrund von Zeckenbissen, allergische Reaktionen auf Eichenprozessionsspinner u. Ä., explizit hinzuweisen und explizite Empfehlungen zu kommunizieren, z. B. Impfempfehlungen gegen FSME?
9. Treffen Veranstalter-Verpflichtungen aus den vorgenannten Fragen ebenso auf andere beteiligte Institutionen / Organisationen, die bspw. ihre Gäste zu den Freiwilligeneinsätzen vermitteln (Tourismusverbände, Jugendherbergen etc.), zu?

1. Welche Maßnahmen im Sinne des Arbeitsschutzes sind vom Veranstalter zu ergreifen?

Fall A:

Die Freiwilligen sind keine Beschäftigten i. S. d. ArbSchG und es sind grundsätzlich keine Arbeitsschutzmaßnahmen für Arbeitnehmer anzuwenden. Die Freiwilligen können aber als sonstige Personen schutzbedürftig sein, wenn eine Rechtsverordnung es anordnet (z. B.

LastHandV). Auch unter dem Aspekt der Vermeidung der Haftung wegen Unterlassung einer Verkehrssicherungspflicht sollte der Auftraggeber alle einschlägigen Verordnungen des Arbeitsschutzes dennoch anwenden, etwa falls erforderlich die Persönliche Schutzausrüstungen-Benutzungsverordnung (PSA-BV). In Frage kommende Arbeitsschutzverordnungen werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit als **Anlage 2** dem Gutachten beigelegt. Darüber hinaus sind die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, insbesondere die DGUV 114-108 für Waldarbeiten einzuhalten, die auch für Beschäftigte wie Freiwillige gelten, um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz in vollem Umfang zu gewähren (siehe **Anlage 3** zum Gutachten).

Fall B:

Reisende sind im Vertragsverhältnis zum Reiseveranstalter lediglich Touristen, welchen die Rechte aus §§ 651i ff. BGB zustehen. Die Verkehrssicherungspflichten vor Ort treffen in erster Linie die durchführende Institution, für die die vorstehende Antwort zu Fall A gilt.

2. *Welche Maßnahmen sind notwendig, um die teilnehmenden Freiwilligen bestmöglich gegen Schäden, die sich aus Unfällen während ihrer Freiwilligentätigkeiten ergeben, abzusichern?*

Fall A:

Den Veranstalter treffen die Verkehrssicherungspflichten, wie unter Fall A II. 1. c) dargestellt und die dort genannten Maßnahmen sind einzuhalten. Ebenso sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes empfehlenswert (siehe Fall A I. 1. b) gg).

Da die Freiwilligen gesetzlich unfallversichert sind, sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, die DGUV anzuwenden, insbesondere die DGUV 114-018 Waldarbeiten, die diesem Gutachten als **Anlage 3** beigelegt wird und ausführlicher als die in **Anlage 2** beigelegten Verordnungen vorgibt, welche Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei Waldarbeiten zu treffen sind (siehe Fall A III. 2).

Fall B:

Reisende sind im Vertragsverhältnis zum Reiseveranstalter lediglich Touristen, welchen die Rechte aus §§ 651i ff. BGB zustehen. Die Verkehrssicherungspflichten vor Ort treffen in erster Linie die durchführende Institution, für die die vorstehende Antwort zu Fall A gilt. Schäden der Reisenden werden durch die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgesichert, wenn ein schuldhaftes Handeln des Veranstalters oder ein zugerechnetes Verschulden eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Zusätzlich erhalten die Reisenden den Versicherungsschutz des Leistungsträgers, mithin der Institution oder des Vereins, wie in Fall A. Dort sind sie über die BG und die Rahmenvereinbarung des Landes Niedersachsen mit der VGH unfallversichert.

3. *Wie kann sichergestellt werden, dass Schäden, die durch Freiwillige auf der Fläche entstehen (z. B. Waldbrand, kaputte Zäune oder Werkzeug), abgesichert sind?*

Fall A:

Die Freiwilligen haften je nach Regelung in der Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit. Es ist bei vielen Freiwilligeneinsätzen üblich, sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften zu lassen. Die als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung sieht indes eine umfassende Haftung nach dem Gesetz vor, also für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und jede leichte Fahrlässigkeit (siehe Teil A II. 4.). Dies ist auch deshalb vertretbar, da Schäden durch leichte Fahrlässigkeit i. d. R. über die private Haftpflichtversicherung des jeweiligen Teilnehmers sowie über den Grundschutz der VGH-Versicherung abgedeckt werden. Über die VGH-Versicherung besteht subsidiärer Haftpflichtschutz des Teilnehmers für die von ihm verursachten Schäden sowie eine Unfallversicherung (Siehe Teil A III. 2. und 3.).

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Waldbrandes, etwa Rauchen im Wald bei Trockenheit mit Waldbrandgefahr, haften die Teilnehmer ohnehin mit ihrem persönlichen Vermögen (siehe Teil A, II. 4.).

Fall B:

Es gilt die Antwort zu Fall A: auch wenn die Reisenden als Touristen am Einsatz teilnehmen, haften sie für die von ihnen angerichteten Schäden. Es wird empfohlen, wie in Fall A zu verfahren und die Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit zumindest in AGB-Form zu verwenden.

4. *Setzt ein Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes eine dritte Person (z. B. freiberuflich oder ehrenamtlich tätige zertifizierte Natur- und Landschaftsführer*innen) zur fachlichen Anleitung eines Freiwilligeneinsatzes ein, besteht dann ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und dritter Person oder zwischen dritter Person und Freiwilligen? Welche Haftungsfragen sollten zwischen den betreffenden Vertragspartnern wie geklärt werden?*

Fall A:

Es besteht beim Einsatz im eigenen Pflichtenkreis des Veranstalters ein Auftragsverhältnis zwischen ihm und der dritten Person, wobei dann, wenn diese nur ehrenamtlich tätig ist, das Vertragsverhältnis wie dasjenige mit den Freiwilligen in einer Vereinbarung nach **Anlage 1** gestaltet werden sollte (siehe Fall A, Teil II, 1. ff.). In einem Vertrag mit dem Beauftragten werden dann die Haftungsfragen geklärt, bei Ehrenamtlichen in derselben Weise, wie in der Vereinbarung der **Anlage 1**.

Fall B:

Der Reiseveranstalter kann eine dritte Person als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person für den Einsatz anstellen oder diese Person als selbständigen Reiseleiter engagieren, z. B. über einen Auftrag. Im letzteren Fall übernimmt in der Regel der Reiseveranstalter auch alle Versicherungen für die Reisenden und den Reiseleiter und versichert dessen schuldhaftes Handeln mit in der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung. Dabei muss sich der Reiseleiter auch selbst über eine Berufshaftpflichtversicherung für Schäden, die er ggf. einem Reisenden zufügt, absichern (i. d. R. für Regressschäden des Reiseveranstalters). Viele Reiseveranstalter haben keine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Die für die Institution festgestellten Verkehrssicherungspflichten bei der Wanderung und Tätigkeit im Wald sind auch von ihm einzuhalten. Die Vereinbarung der **Anlage 1** kommt nicht zum Einsatz, da der Landschaftsführer als Reiseleiter in der Sphäre des Veranstalters arbeitet und die Reisenden hier nur als Touristen im Einsatz sind. Der Landschaftsführer ist mithin kein echter Leistungsträger, sondern nur Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters. Der Pauschalreisevertrag kommt nur zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden zustande.

5. *Welche Möglichkeiten des Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung gibt es für den Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes bzw. für Personen, die mit der fachlichen Anleitung betraut werden? Bspw.: In welcher Weise sind Aussagen „Teilnahme auf eigene Gefahr, es wird keine Haftung übernommen.“ rechtswirksam? Wie und an welcher Stelle muss Teilnehmenden von Freiwilligeneinsätzen ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung mitgeteilt werden?*

Teil A: Es besteht die Möglichkeit für den Veranstalter als Auftraggeber, die Haftung zu begrenzen (Teil A II. 1. dd). Dies gilt aber nicht bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und bei grobem Verschulden. Die Vereinbarung der **Anlage 1** sieht eine Haftungsbeschränkung des Veranstalters vor. Die Aussage „Teilnahme auf eigene Gefahr, es wird keine Haftung übernommen“ ist nicht rechtswirksam (siehe Teil A II. 1. c) dd). Hingegen wird die in der Vereinbarung nach **Anlage 1** vorgesehene Haftungsbeschränkung empfohlen.

Fall B:

Der Reiseveranstalter kann seine Haftung gegenüber den Reisenden für Körperverletzungen überhaupt nicht, allenfalls in sehr geringem Umfang für Sach- und Vermögensschäden in seinen Allgemeinen Reisebedingungen beschränken, siehe § 651p BGB. Er kann dort eine Klausel aufnehmen, wonach er die Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden (etwa durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände) auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung wird in der Praxis keine große Rolle spielen, da zumeist ein Verschulden des Reiseveranstalters

anzunehmen sein wird. Gem. § 651n Abs. 1 bis 3 BGB kann er sich nur dann exkulpieren, wenn (1) ein Reisemangel von einem Reisenden oder (2) einem Dritten verschuldet wurde, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist (und wenn der Reisemangel für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder vermeidbar war) oder wenn (3) der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Die Allgemeinen Reisebedingungen stellen die AGB des Reiseveranstalters dar und die mögliche, hier genannte Haftungsbeschränkung ist nur wirksam, wenn diese dem Reisenden vor Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht wurden (§ 305 BGB), also die AGB bei der Buchung wirksam einbezogen wurden.

6. *Welche Sorgfaltspflichten muss eine Person erfüllen, die einen Freiwilligeneinsatz fachlich anleitet, z. B. hinsichtlich Prüfung von möglichen aktuellen Gefahrenquellen am Veranstaltungstag, Benennung der Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmenden, Kontrolle des gefahrenangepassten Verhaltens von Teilnehmenden, Weisungsrecht etc.?*

Fall A:

Die Person, die im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig wird, hat auch die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten, die in Teil A II. 1. c) ausführlich dargestellt werden, zu beachten, also bei gefahrgeneigter Tätigkeit Gefahrenquellen zu benennen, die Teilnehmer zu Rücksicht und Vorsicht anzuhalten und sie entsprechend zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Das Weisungsrecht der Person vor Ort entspricht dem Weisungsrecht des Veranstalters als Auftraggeber (siehe Teil A II. 1. c) bb), ff). Arbeitsschutzmaßnahmen sind (freiwillig) zu beachten und die DGUV 114-018 mit ihren umfangreichen Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei Waldarbeiten ist einzuhalten, um den gesetzlich gewährten Unfall-Versicherungsschutz vollumfänglich zu gewährleisten.

Fall B:

Die Antwort zu Fall A gilt auch zu Fall B. Auch ein Landschaftsführer als Reiseleiter oder Beauftragter des Reiseveranstalters hat die festgestellten Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Zwar gelten Arbeitsschutzmaßnahmen und die DGUV 114-018 bei nur touristischem Einsatz nicht direkt, sollten aber unter dem Aspekt der Vermeidung einer Haftung aus Verletzung gegen Verkehrssicherungspflichten nach Vertrag und Delikt ebenfalls eingehalten werden.

7. *Ist der Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes verpflichtet, von den Teilnehmenden Informationen hinsichtlich evtl. vorhandener Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten (betrifft Einsätze mit Verpflegungsangebot) oder ähnlicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen einzuholen? Wenn ja, ist es ausreichend, wenn dies unmittelbar zu Beginn der Veranstaltung (Begrüßungsrunde) mündlich erfolgt?*

Fall A: Da es sich beim Freiwilligeneinsatz um ein Auftragsverhältnis handelt, sind solche Pflichten grundsätzlich nicht vereinbart, aber die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind einzuhalten, also die Schädigung von Rechtsgütern ist zu vermeiden (siehe Teil A. I. 1. c), so dass solche Fragen vor Austeilung von Verpflegung ggf. sinnvoll sein können. Auf eine schriftliche Einholung sollte verzichtet werden, da sämtliche Gesundheitsangaben sensible Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO darstellen, die nur mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und unter besonderen Vorgaben erhoben werden dürfen. Sinnvoll ist es, dass ein betroffener Teilnehmer nach der Begrüßungsrunde in einer Weise dem Waldführer diskret Bescheid gibt, so, dass die anderen Teilnehmer seine personenbezogenen Daten nicht erfahren.

Fall B:

Die den Einsatz übernehmende Person muss in Fall B auch wie bei der Antwort zu Fall A handeln. Die Einholung von gesundheitlichen Vorab-Informationen der Reisegäste sollten aus Datenschutzgründen vermieden werden.

8. *Ist der Veranstalter eines Freiwilligeneinsatzes verpflichtet, auf Gefahren, die sich aus dem Aufenthalt in der Natur ergeben, z. B. Krankheiten aufgrund von Zeckenbissen, allergische Reaktionen auf Eichenprozessionsspinner u. Ä., explizit hinzuweisen und explizite Empfehlungen zu kommunizieren, z. B. Impfeempfehlungen gegen FSME?*

Fall A:

Die Schädigung der Gesundheit der Teilnehmer ist bestmöglich zu vermeiden (siehe Fall A II. c). Der Veranstalter hat die Verkehrssicherungspflichten bei der Wanderung im Wald und bei gefahrgeneigten Aktivitäten zu beachten und die Teilnehmer vor echten Gefahren zu schützen, mithin vor Tieren wie den Eichenprozessionsspinner oder gefährliche Situationen (z. B. Begegnung mit Wolf, wenn wahrscheinlich) zu warnen. Wenn dies erforderlich erscheint, um Leben und Gesundheit zu schützen, kann dazu auch eine Impfeempfehlung gegen FSME gehören, wenn akute Zeckengefahr besteht. Die Situation vor Ort ist vor der Waldbegehung genau abzuklären.

Fall B:

Sowohl die einen Einsatz durchführende Person als Reiseleiter als auch eine Organisation oder ein Verein als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters hat die in der Antwort zu Fall A genannten Pflichten zu beachten.

9. *Treffen Veranstalter-Verpflichtungen aus den vorgenannten Fragen ebenso auf andere beteiligte Institutionen / Organisationen, die bspw. ihre Gäste zu den Freiwilligeneinsätzen vermitteln (Tourismusverbände, Jugendherbergen etc.), zu?*

Fall A:

Es ist stets die als Veranstalter geltende Organisation verantwortlich. Reine Vermittler sind für die in den Fragen zu 1 bis 8 genannten Situationen i. d. R. nicht verantwortlich, solange sie nicht als Mitveranstalter gelten (zu diesem Begriff: siehe Fall A I. 2.).

Fall B:

Wer einem Reiseveranstalter Gäste vermittelt, ist entweder Vermittler einer touristischen Einzelleistung und damit dem Gast unter einem Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtet, § 675 BGB. Damit haftet er nur für die ordnungsgemäße Beratung und Vermittlung, nicht für die Durchführung des Einsatzes. Dies gilt auch für den Reisevermittler als Vermittler der gesamten Pauschalreise inklusive des Einsatzes (§ 651v BGB) und den Vermittler verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB), etwa ein Reisebüro.

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über die freiwillige Tätigkeit (Vertrag und AGB-Form)

Anlage 2: Arbeitsschutzverordnungen

Anlage 3: DGUV Regel 114-018